



Heft 9 / Juli 1995

TIROLER RAUMORDNUNG

- **Ansatzpunkte für eine Raumordnungspolitik auf Europäischer Ebene**
- **Das Örtliche Raumordnungskonzept als zentrales Planungsinstrument für die räumliche Entwicklung der Gemeinden**
- **Biotopkartierung - Möglichkeiten der administrativen Umsetzung**
- **Abwasserentsorgung und Raumordnung: Grundlagen - Ziele - Förderung**
- **Gemeinde und Land - Partner im Austausch von digitalen Informationen für die Raumordnung**



LAND TIROL
AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

INHALT

HERAUSGEBERBRIEF

Franz RAUTER	3
--------------------	---

RAUMORDNUNGSPOLITIK

Konrad STREITER Ansatzpunkte für eine Raumordnungspolitik auf Europäischer Ebene	4
--	---

ÖRTLICHE RAUMORDNUNG

Karl SPÖRR und Franz RAUTER Das Örtliche Raumordnungskonzept als zentrales Planungsinstrument für die räumliche Entwicklung der Gemeinden	6
--	---

Elmar BERKTOLD Bearbeitungsstand der Örtlichen Raumordnungskonzepte	17
---	----

Gustav SCHNEIDER Informationsbereitstellung und überörtliche Rahmensetzungen für Örtliche Raumordnungskonzepte	18
---	----

UMWELTSCHUTZ

Christian PLÖSSNIG Biotopkartierung - Möglichkeiten der administrativen Umsetzung	25
---	----

Viktor HOFER Abwasserentsorgung und Raumordnung: Grundlagen - Ziele - Förderung	30
---	----

GRUNDLAGEN

Manfred KAISER Wichtige Ergebnisse der Volkszählung - Auswertungsphase II	34
---	----

Manfred RIEDL Gemeinde und Land - Partner im Austausch von digitalen Informationen für die Raumordnung	38
---	----

AUTORENVERZEICHNIS	39
--------------------------	----

IMPRESSUM: Medieninhaber (Verleger): Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Redaktion: Mag. Franz Rauter, Gerhard Pichler-Abt. Ic-Landesplanung, Amt der Tiroler Landesregierung, Michael-Gaismair-Straße 1, 6010 Innsbruck, Tel. 5939/242, Fax. 5939/298. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Franz Rauter; Layout: Richard Bergant; Druck: Landeskanzleidirektion, Landhaus, 6010 Innsbruck. Offenlegung gemäß §25 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol. Erklärung über die grundlegende Richtung: Information über Angelegenheiten der Raumordnung.

Liebe Leserinnen und Leser!

Seit rund 4 Jahren sind wir nun schon bemüht, Ihnen im Wege von RO-INFO die Anliegen der Tiroler Raumordnung und Regionalpolitik näherzubringen. Wir freuen uns, daß wir von unserer Leserschaft immer wieder positive Reaktionen über die Art unserer Berichterstattung erhalten. Es ist ein gutes Zeichen, wenn die Raumordnung sich mehr und mehr zu einem Thema von allgemeinem Interesse entwickelt und nicht nur im Falle von Konflikten in die Schlagzeilen gerät. Raumordnung geht uns alle an, wir alle beeinflussen die Ordnung unseres Raumes - diese Botschaft wollen wir vermitteln.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es in erster Linie interessanter, gut aufbereiteter Inhalte. Immer wieder wurden wir aber auch darauf angesprochen, daß wir die guten Inhalte dieser Publikation etwas gefälliger „verpacken“ sollten. Wir haben uns daher entschlossen, unter Wahrung des Grundsatzes der Sparsamkeit das Aussehen von RO-INFO attraktiver zu gestalten und die Lesbarkeit von der optischen Textgestaltung her zu verbessern.

Das erste Ergebnis dieser „Verjüngungskur“ halten Sie nun in Händen, und wir hoffen, daß auch Ihnen RO-INFO von der Aufmachung her nun besser gefällt.

Durch den mit 1. Jänner 1995 vollzogenen Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erhält die Tiroler Raumordnungspolitik eine zusätzliche Facette: nämlich im Rahmen der sich entwickelnden gesamteuropäischen Raumordnungsaktivitäten dafür zu sorgen, daß für die Anliegen eines inneralpinen Landes wie Tirol entsprechendes Verständnis geschaffen wird und daß den spezifischen Anliegen unseres Landes genügend Spielraum verbleibt. Durch die bereits zweimalige Teilnahme von Landesrat Konrad Streiter als gemein-

samer Ländervertreter an der EU-Raumordnungsministerkonferenz konnten diesbezüglich wesentliche Startvoraussetzungen geschaffen werden.

Der vollzogene EU-Beitritt bedeutet aber auch, daß uns nun die aktive Teilnahme an der EU-Regionalpolitik offensteht. Mit der endgültigen Fixierung des Tiroler Ziel 5b-Gebietes und der formellen Einreichung des Tiroler Ziel 5b-Programmes bei der EU-Kommission in Brüssel sind hiefür programmgemäß wesentliche „Etappenziele“ erreicht worden. Die Einreichung der INTERREG- und LEADER-Programme ist im Gange. Bis zur Genehmigung der Programme durch die EU sind mit allem Nachdruck die Voraussetzungen für die künftige Umsetzung zu schaffen.

In der Rubrik „Raumordnungspolitik“ gibt Landesrat Konrad Streiter einen Überblick über den derzeitigen Stand der Dinge. Über Details werden wir im nächsten, im Herbst erscheinenden Heft berichten.

Inhaltlicher Schwerpunkt der vorliegenden Ausgabe von RO-INFO ist ein Thema, bei dem ebenfalls großer Handlungsbedarf besteht: die Örtlichen Raumordnungskonzepte.

Mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 als oberste Stufe der örtlichen Raumordnung neu eingeführt, ist derzeit allenthalben ein beträchtlicher Informationsbedarf über den praktischen Umgang mit diesem Planungsinstrument spürbar.

Dies um so mehr, als es hinsichtlich der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchaus unterschiedliche Auffassungen gibt, die von der positiven Sicht einer zusammenschauenden zukunftsorientierten Planung auf Gemeindeebene bis zur heftigen Kritik an einer vermeintlich überschießenden Planungsbürokratie reichen.

In sehr vielen Fällen ist aber jedenfalls eine beträchtliche Verunsicherung über den Umgang mit diesem neuen Planungsinstrument und eine Sorge hinsichtlich der Bewältigbarkeit der damit verbundenen Aufgaben zu verspüren.

Verunsicherung kann nur beseitigt werden, wenn das Informationsniveau erhöht wird und wenn auf auftauchende Fragen zufriedenstellende Antworten gegeben werden.

Die Beiträge dieses Heftes, die sich mit dem Örtlichen Raumordnungskonzept befassen, sollen zur Beseitigung von Unsicherheiten und Unklarheiten beitragen und ein klareres Bild über den rechtlichen Hintergrund, den Aufbau und den Inhalt von Örtlichen Raumordnungskonzepten sowie über den Ablauf des Planungsprozesses und die einzuhaltenden Verfahrensschritte zeichnen.

Ebenso wird dargestellt, wie die Örtlichen Raumordnungskonzepte in die Rahmensetzungen der überörtlichen Raumordnung eingebettet sind und in welcher Weise die Dienststellen des Amtes der Landesregierung bemüht sind, die Arbeit der Gemeinden durch entsprechende Informations- und Serviceleistungen zu unterstützen. Nicht zufällig, sondern sehr bewußt wird der Kern unserer Berichterstattung über das Örtliche Raumordnungskonzept durch Beiträge über die Anwendung der Biotopkartierung und über raumordnerische Aspekte der Abwasserentsorgung ergänzt: beide Themen sind auch für die Ausarbeitung der Örtlichen Raumordnungskonzepte, die ja die geordnete räumliche Gesamtentwicklung der Gemeinden zum Ziel haben, von unmittelbarer Bedeutung.

Diese Gesamthematik schöpft den inhaltlichen Rahmen dieses Heftes fast zur Gänze aus, sodaß auf weitere Themen - auch wenn sie noch so interessant wären - diesmal nur in recht knapper Form eingegangen werden kann.

Mit herzlichen Grüßen



Landesrat
Konrad Streiter



Ansatzpunkte für eine Raumordnungspolitik auf Europäischer Ebene:

Die Raumordnung Europas wird zur Zeit neu gestaltet. Von den meisten Bürgerinnen und Bürgern werden die Wirkungen der Raumordnungspolitik nicht unmittelbar wahrgenommen, dabei geht Raumordnung aber alle an. Sie bedeutet die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes der Regionen und Städte. Sie beinhaltet die Förderungen einer harmonischen Entwicklung der Gemeinschaft, die die Identität der Städte und Regionen nicht verwischt. Sie zielt auf die Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand verschiedener Regionen durch Verbesserung ihrer Attraktivität und Stärkung ihrer Standortvorteile.

Raumordnungspolitiken im Europäischen Konnex, das sind die Ermittlung der unterschiedlichen Ansprüche an Siedlungs-, Verkehrs-, Gewerbe- und ökologischen Ausgleichsflächen, die Koordination der Ansprüche und die gemeinsame vorausschauende Planung. Für die Zukunft gilt: Informieren → koordinieren → planen.

Europäische Raumordnung leistet einen Beitrag zur längerfristigen, vorausschauenden Zukunftsorientierung und damit zur größeren Handlungssicherheit in der Gegenwart. Um dies zu er-

reichen, müssen gemeinsame Vorstellungen über die angestrebte räumliche Entwicklung in Europa gefunden werden. Solche räumlichen Zielvorstellungen lassen sich nicht durch bürokratische Entscheidungen über die Köpfe der Bürger hinweg erreichen, sondern müssen von den Bürgern aktiv mitgetragen werden.

Deshalb ist es nötig, die räumlichen **Zielvorstellungen**, Probleme und Zielkonflikte öffentlich zu thematisieren. Dies setzt informierte Bürger und bürgernahe Politik voraus. Eine erfolgreiche

europäische Raumordnungspolitik bedeutet für Tirol folgendes:

- Kommunale, regionale und nationale Vorstellungen zur räumlichen Entwicklung müssen verzahnt werden.
- Zwischen den einzelnen Ländern, den Mitgliedstaaten, muß die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung intensiviert werden. Innerhalb der Europäischen Union müssen die raumwirksamen Politikbereiche auf Basis abgestimmter Ziele für die Raumentwicklung, z.B. raumordnerische Leitbilder, koordiniert werden. Insbesondere in Grenzregionen ist die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Raumordnung und Fachplanung auszubauen. Subsidiarität bedeutet Bürgernähe statt Zentralismus. Dies bedeutet, daß dezentrale politische Entscheidungsstrukturen und regionale Verwaltungsorganisationen gestärkt werden müssen und weiter entwickelt werden.

Neben dieser Intensivierung der gemeinsamen Raumplanung sollen durch den Einsatz von EU-Mitteln wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen den europäischen Regionen vermindert werden. Zu diesem Zweck wurden gut dotierte **Strukturfonds** eingerichtet.

Am 4. April 1995 hat die Tiroler Landesregierung über meinen Antrag den Plan für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Tirol, das „**Ziel-5b-Programm Tirol**“, zur Kenntnis genommen und über die Bundesregierung der EU-Kommission in Brüssel zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Damit wurde ein entscheidender Schritt gesetzt, die für das Ziel-5b-Gebiet zur Verfügung stehenden EU-Förderungsmittel tatsächlich in das Land zu holen.

Die Europäische Union hat an Förderungen für Tirol in den Jahren **1995 bis 1999** rund **5 460 Mio.** bereitgestellt. Zusammen mit den im Rahmen dieses Programmes einzusetzenden Förderungsmitteln von Land und Bund sowie den Eigenmitteln der jeweiligen Projektwerber können damit in den kommenden fünf Jahren im Ziel-5b-Gebiet Tirol

Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund S 2,4 Mrd. verwirklicht werden.

Ziel des Programmes ist es, Impulse für eine möglichst **eigenständige Entwicklung des ländlichen Raumes** zu setzen. Es muß dabei sichergestellt werden, daß die Förderungen gezielt fließen, um zu verhindern, daß die letztlich doch beschränkten Mittel in nicht aufeinander abgestimmten Einzelaktionen verpuffen.

Der Plan für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Tirol besteht aus **drei Unterprogrammen**, von denen jedes speziell auf einen der EU-Strukturfonds ausgerichtet ist. Die den einzelnen Unterprogrammen zugeordneten Maßnahmen finden einerseits in den Strukturfondsverordnungen der Europäischen Union ihre Deckung, spiegeln aber andererseits auch raumordnungspolitische Zielsetzungen wider. Die Maßnahmen wurden so formuliert, daß ein höchstmögliches Maß an Flexibilität bei der Programmumsetzung gewährleistet ist.

Lassen Sie mich nun einige Maßnahmen ansprechen, die auch raumordnungspolitischen Hintergrund haben:

Im Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (**EAGFL**) werden u.a. folgende Maßnahmen gefördert:

● **Die Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von land- und forstwirtschaftlichen Qualitätsprodukten:**

Die landwirtschaftlichen Betriebe Tirols sind meist sehr klein strukturiert und finden größtenteils überaus schwierige Produktionsbedingungen vor. Durch Spezialisierung und Qualitätsförderung kann die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft gestärkt und damit ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des raumordnerischen Zieles, der Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und der Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen geleistet werden.

● **Die Dorferneuerung:**

Von der Funktionstüchtigkeit unserer Dörfer hängt entscheidend die

künftige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes ab. Die Intensivierung der Dorferneuerung in einem umfassenden Sinne entspricht dem wesentlichen Ziel der Tiroler Raumordnung nach einer geordneten Gesamtentwicklung unseres Landes.

● **Die Kulturlandschaftspflege:**

Angestrebt wird die Erhaltung der für das Tiroler Ziel-5b-Gebiet typischen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Darunter fällt die Pflege wertvoller und seltener Naturlandschaftsräume und Biotope genauso wie die Erhaltung landschaftlich besonders bedeutsamer, traditioneller Bewirtschaftungsformen.

● **Die Entwicklung und Aufwertung des Waldes und seiner Funktionen:**

Rund 40 % der Tiroler Landesfläche sind mit Wald bedeckt. Das entspricht einer Fläche von rund 500.000 ha. Davon entfallen rund 280.000 ha (mehr als die Hälfte) auf Wälder mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion. Viele Regionen in unseren hochalpinen Tälern wären ohne den Schutz, den Wälder vor Naturgewalten bieten, kaum bewohnbar. Ein besonders wichtiges, auch raumordnungspolitisches Ziel, ist die Erhaltung bzw. rasche Wiederherstellung der verloren gegangenen oder geschwächten Schutz- und Wohlfahrtsfunktion unserer Wälder.

Im Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**) können u.a. folgende Förderungen gewährt werden:

● **Investitionen zur Sicherung und Entwicklung des Unternehmensbestandes sowie zur Erhaltung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen.**

Gut geeignete Standorte für Produktionsbetriebe oder für wirtschaftsorientierte Dienstleistungen gibt es im Tiroler Ziel-5b-Gebiet nur wenige. Die Sicherung der relativ

besten Betriebsansiedlungsgebiete und die überlegte Nutzungsplanung für diese ist ein wesentliches Anliegen, wobei auf eine Abstimmung mit den Flächenansprüchen der Landwirtschaft besonders zu achten ist. Durch Ausbau der Technologieentwicklung und Innovationen zur Steigerung bzw. Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, aber auch durch gezielte Jungunternehmerförderung sollen dauerhafte, besonders qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden.

● **Auf- und Ausbau des touristischen Angebotes in Richtung eines umweltorientierten Qualitätstourismus:**

In touristisch noch nicht hinreichend entwickelten, jedoch grundsätzlich zur Entwicklung geeigneten Teilen des Tiroler Ziel-5b-Gebietes wird, unter Beachtung raumordnerischer Entwicklungsgrenzen, ein verstärktes touristisches Wachstum angestrebt.

● **Aufbau von Strukturen zur Erhöhung der Attraktivität der Region für kleine und mittlere Unternehmen (KMU):**

Die Tiroler Wirtschaft ist durch einen hohen Prozentsatz an flexiblen Klein- und Mittelbetrieben gekennzeichnet. Diese sind innovationsfreudig, besitzen aber nicht das notwendige know-how, sich auf technologischem und Marketing-Gebiet weiterzuentwickeln. Durch eine zielgerichtete Förderung kann die Weiterentwicklung unserer Wirtschaft unterstützt werden.

Durch den Europäischen Sozialfonds (**ESF**) erfolgt u.a. folgende Maßnahmenförderung:

● **Förderung der Beschäftigung und Ausbildung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Betriebe:**

Der unzureichende wirtschaftliche Entwicklungsstand und strukturelle Probleme ziehen Arbeitsmarkt-

probleme nach sich. Durch entsprechende Förderungsmaßnahmen von Beschäftigung und Ausbildung kann die Sicherheit von Arbeitsplätzen gestärkt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze initiiert werden. Auch hier wird einem Ziel des Tiroler Raumordnungsgesetzes (Erhaltung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft) entsprochen.

Nach Genehmigung des Ziel-5b-Programmes durch die Kommission der Europäischen Union (vermutlich im Herbst d.J.) wird es notwendig sein, für die **rasche Programmumsetzung** zu sorgen. An der Schaffung der organisato-

rischen Voraussetzungen für die Abwicklung des Programmes wird bereits intensiv gearbeitet. Für die Projektauswahl, die Unterstützung von Projektinitiativen, aber auch die begleitende Kontrolle der Programmumsetzung braucht es, neben optimal arbeitender Förderungsstellen, auch entsprechende **dezentrale Vorkehrungen** in den Regionen. Die regionalpolitischen Bezirksinitiativen werden dabei eine wichtige Rolle spielen. Am Beispiel des Vereines „**MIAR**“ in Landeck wird derzeit die konkrete Form dieser Programmunterstützung und -begleitung vor Ort entwickelt und erprobt. Dem Verein gehören Gemeinden, Tourismusverbän-

de, Interessensvertretungen und engagierte Einzelpersonen des Bezirkes an. Er sieht seine Zielsetzung darin, eine der Situation des Bezirkes Landeck entsprechende eigenständige Regionalentwicklung zu initiieren und umzusetzen.

Die eingeleiteten Arbeiten werden zügig fortgesetzt und ich bin voll davon überzeugt, daß noch in diesem Jahr die ersten EU-Fördermittel nach Tirol fließen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich allen, die an der fristgerechten Vorlage unseres „Ziel-5b-Programmes Tirol“ mitgearbeitet haben an dieser Stelle ein herzliches **Dankeschön** aussprechen.

Das Örtliche Raumordnungskonzept als zentrales Planungsinstrument für die räumliche Entwicklung der Gemeinden

Karl Spörr, Franz Rauter

Das mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 eingeführte Örtliche Raumordnungskonzept ist das zentrale Planungsinstrument für jede Gemeinde. Mit einem zeitlichen Planungshorizont von im Regelfall 10 Jahren und der Verpflichtung zur Fortschreibung werden damit langfristige Weichenstellungen vorgenommen.

Es hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme grundsätzliche Festlegungen über die räumliche Entwicklung der Gemeinde zu treffen und geht damit über den bisherigen Anspruch der örtlichen Raumordnung - dieser beschränkte sich auf die geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde - weit hinaus.

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist sowohl Grundlage für die Überarbeitung oder Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes als auch für die Erlassung der Bebauungspläne.

Rechtliche Grundlagen für das Örtliche Raumordnungskonzept

Für das Örtliche Raumordnungskonzept sind in erster Linie die in Übersicht 2 aufgelisteten Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl.Nr. 81/1993, maßgeblich.

Darüberhinaus sind die

- Verordnung über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des Ört-

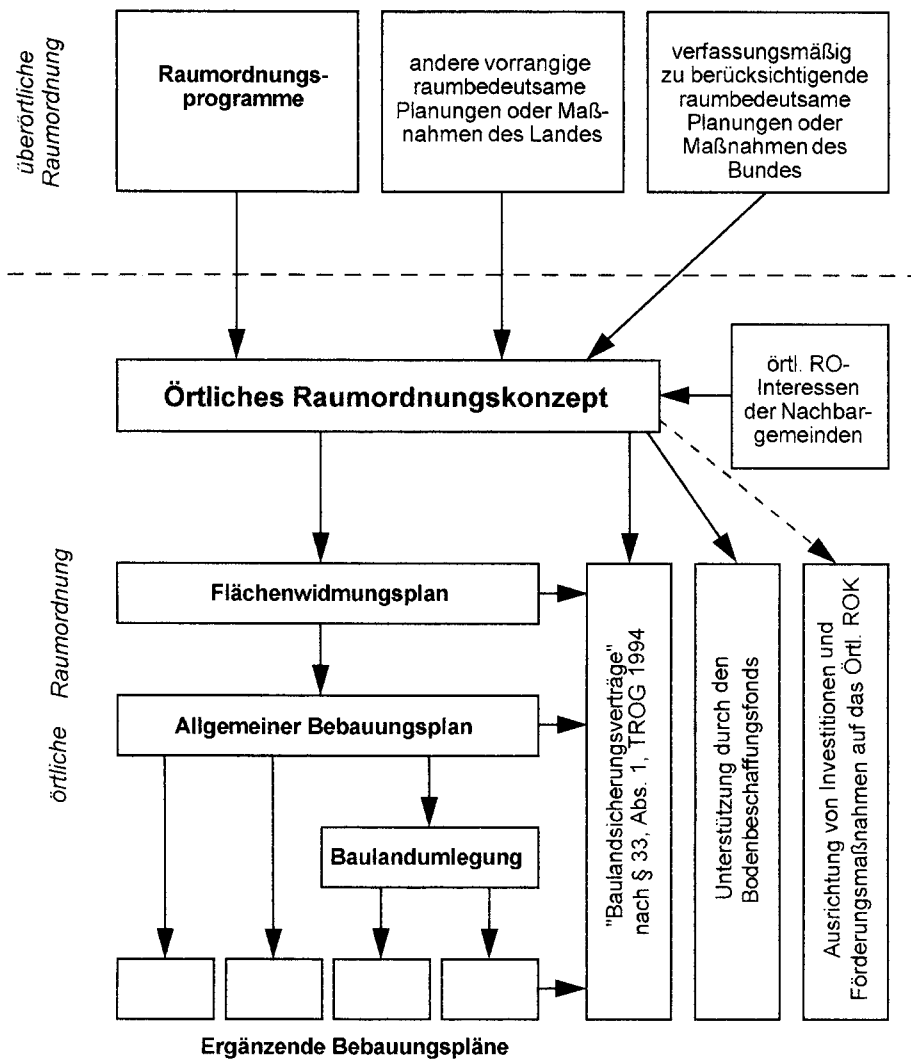
lichen Raumordnungskonzeptes, LGBl. Nr. 122/1994;

- Verordnung über die Plangrundlagen und Planzeichen samt Anlage, LGBl. Nr. 123/1994;
- Richtlinien der Landesregierung vom 8. November 1994 über die Gewährung einer Förderung für die Ausarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu beachten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb von 6 Jahren nach dem Inkraft-

Übersicht 1

Die Stellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Regelungssystem der Raumordnung



treten des TROG 1994 - das ist bis zum 31. Dezember 1999 - das Örtliche Raumordnungskonzept zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Bis zum Inkrafttreten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes darf ein bestehender Flächenwidmungsplan nur geändert werden, wenn ein wichtiger im öffentlichen Interesse gelegener Grund vorliegt und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Erlassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bis 31.12.1999 nicht nach oder wird dem Örtlichen Raumordnungskonzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt, so dürfen in dieser Gemeinde keine weiteren Grundflächen als Bauland oder als Sonderflächen gewidmet werden.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinden, zeitgerecht mit den Arbeiten am Örtlichen Raumordnungskonzept zu beginnen, um die im Gesetz vorgege-

benen Fristen einhalten zu können und nicht in die Lage zu kommen, daß ab dem Jahre 2000 Flächenwidmungsplanänderungen nicht mehr vorgenommen werden dürfen.

Nach Erlassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die Gemeinden zügig an die Neuerlassung oder Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes und an die Erarbeitung der Bebauungspläne heranzugehen haben, damit in einem überschaubaren Zeitraum wieder ein aufeinander abgestimmtes zeitgemäßes Planungsinstrumentarium vorliegt, welches den Zielvorgaben des neuen Tiroler Raumordnungsgesetzes Rechnung trägt.

Wie der Beitrag von Elmar Berkold in diesem Heft zeigt, haben zahlreiche Gemeinden bereits mit der Ausarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes begonnen oder wollen die Arbeiten heuer in Angriff nehmen. Dies ist doch ein Indiz dafür, daß nicht nur die gesetzliche Verpflichtung für die Durchführung dieser Arbeiten gesehen wird, sondern daß in vielen Gemeinden auch die Überzeugung von deren Notwendigkeit vorhanden ist.

Fachliche Grundlagen - Bestandsaufnahme

Allgemeines

Da ein wesentlicher Grundsatz der Raumordnung die Begründung und Nachvollziehbarkeit von Planungsmaßnahmen ist, ist der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse sowie den im Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 festgelegten grundsätzlichen Aussagen über den Inhalt des Örtlichen Raumordnungskonzeptes besondere Bedeutung beizumessen.

Durch die vorrangige Bedeutung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als Basis auch für die übrigen Planungsinstrumente ergeben sich erhöhte qualitative und formelle Anforderungen an seinen Inhalt und seine Gliederung.

Angesichts der hohen Kosten der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durch die von den Gemeinden beauftragten Planer muß erwartet wer-

Übersicht 2:

Für das Örtliche Raumordnungskonzept maßgebliche Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994

§ 27	Aufgaben und Ziele der Örtlichen Raumordnung
§ 28	Bestandsaufnahme
§ 29	Planungsinstrumente
§ 31	Inhalt des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
§ 32	Gründe für die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
§ 33	Verpflichtung der Gemeinden als Träger von Privatrechten
§ 64	Information der Gemeindebewohner
§ 65	Verfahren zur Erlassung und Fortschreibung des Örtlichen ROK
§ 67	Aufsichtsbehördliche Genehmigung
§ 68	Kundmachung über die Erlassung des Örtlichen ROK
§ 69	Verfahren zur Änderung des Örtlichen ROK
§ 93	Unterstützung durch den Bodenbeschaffungsfonds
§ 108	Für das Örtliche ROK maßgebliche Übergangsbestimmungen

den können, daß dessen Ausarbeitung auch Basis für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sein kann, um zusätzliche umfangreiche Bestandserhebungen zu ersparen.

Allenfalls im Rahmen der Erstellung der Dorferneuerungspläne durchgeführte Bestandsaufnahmen sind verpflichtend für die Bestandsaufnahme im Örtlichen Raumordnungskonzept heranzuziehen und soweit erforderlich zu aktualisieren oder zu ergänzen. Derartige vorhandene Bestandsaufnahmen sind entsprechend zu bewerten und werden sowohl bei der Ermittlung der Kosten für die Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als auch bei der Bemessung der Förderungshöhe in Abzug zu bringen sein.

Serviceleistungen des Landes

Die Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte ist eine Aufgabe der Gemeinden. Die zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung sind jedoch bemüht, die Gemeinden bei dieser Aufgabe im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestmöglich zu unterstützen.

Hauptansprechpartner beim Amt der Landesregierung sind

- die Abteilung Ve1 hinsichtlich aller rechtlichen Belange und Abwicklung der Förderung;
- die Abteilung Ic hinsichtlich aller raumordnungsfachlichen Angelegenheiten; über die seitens der Abteilung Ic bereitgestellten besonderen Serviceleistungen und über die überörtlichen Rahmenseetzungen, in die die Örtlichen Raumordnungskonzepte einzufügen sind, informiert in diesem Heft der Artikel von Gustav Schneider.

Da das Örtliche Raumordnungskonzept sich auch in qualifizierter Weise mit ökologischen Fragen auseinanderzusetzen hat und in ihm insbesondere auch Festlegungen betreffend die Sicherung von Freilandfunktionen zu treffen sind, wird darüberhinaus ein enger Kontakt mit der Abteilung Umweltschutz bzw. mit den Naturschutzsachverständigen für die jeweiligen Bezirke empfohlen. Dieser Kontakt sollte ebenfalls bereits zu Beginn der Planungsarbeiten hergestellt

werden. Die zuständigen Naturschutzsachverständigen (Übersicht 3) sind in der Lage, aus umfangreichen Datenbeständen Grundsatzinformationen für die Bestandsaufnahme insbesondere in ökologischer Hinsicht zu geben. Für die detaillierte Ausarbeitung der ökologischen Aspekte in der Bestandsaufnahme und im Ziel- und Maßnahmenteil sollte die Beiziehung privater Umweltplaner erwogen werden. Eine Liste geeigneter Sachverständiger bzw. Büros kann bei der Abteilung Umweltschutz (Mag. Lentner Tel. 0512/57 63 77-501) oder auch bei der „Interessensgemeinschaft im Umweltbereich tätiger Tiroler Unternehmer“, Innstraße 12, 6112 Wattens, Tel.: 05224/52778, angefordert werden.

Im Falle der Einhaltung dieser Vorgangsweise wird seitens der Abteilung Umweltschutz eine spezielle Förderung aus dem Naturschutzfonds in Aussicht gestellt, da bei einer fundierten Bestandsaufnahme und entsprechender Berücksichtigung ökologischer Aspekte im Örtlichen Raumordnungskonzept spätere Naturschutzverfahren auf dieser Grundlage einfacher abgewickelt werden können. Nähere Auskünfte bezüglich dieser Förderung erteilt die Abteilung Umweltschutz.

Inhalt der Bestandsaufnahme

Im Rahmen der Erarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist auch die Bestandsaufnahme gemäß § 28 TROG zu erstellen. Dabei ist zu beachten, daß diese die Grundlage für alle Planungsinstrumente der Örtlichen Raumordnung, also auch für den Flächenwidmungs- und die Bebauungspläne bildet. Dies ist sowohl hinsichtlich des Inhaltes der Bestandsaufnahme als auch hinsichtlich der Art der Darstellung (vor allem soweit diese planlich bzw. kartografisch erfolgt) zu berücksichtigen.

Je nach Alter des bestehenden Flächenwidmungsplanes werden die dafür erstellten Bestandsanalysen in unterschiedlichem Maße auch für die Neubearbeitung weiterverwendet werden können. Wesentliche aktuelle Bestands-

Übersicht 3:

Für die Bezirke zuständige Naturschutzsachverständige

Innsbruck-Stadt:	Abteilung Umweltschutz, Amt der LReg.
Bezirk Imst:	Mag. Bernd Perdacher, BH Imst
Bezirk Innsbruck-Land:	Dipl.-Ing. Christian Mayr, Abteilung Umweltschutz, Amt der LReg.
Bezirk Kitzbühel:	Dr. Wolfgang Österreicher, BH Kufstein
Bezirk Kufstein:	Dr. Wolfgang Österreicher, BH Kufstein Mag. Margit Randl, BH Schwaz
Bezirk Landeck:	Mag. Isolde Kafka, BH Landeck
Bezirk Lienz:	Dipl.-Ing. Walter Hopfgartner, BH Lienz
Bezirk Reutte:	Mag. Bernd Perdacher, BH Imst Mag. Isolde Kafka, BH Landeck
Bezirk Schwaz:	Mag. Margit Randl, BH Schwaz

daten werden gegebenenfalls aus Erhebungen im Rahmen der Dorferneuerung vorliegen, teilweise aber auch aus der Arbeit an den Tourismusleitbildern und aus anderen für die Gemeinde durchgeführten Erhebungen zu übernehmen sein.

Der im § 28 Abs. 2 und 3 TROG 1994 festgelegte Mindestinhalt von Bestandsaufnahmen reicht für eine fundierte Bearbeitung der Örtlichen Raumordnungskonzepte nicht aus, sodaß im § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des Örtlichen Raumordnungskonzeptes detailliertere inhaltliche Anforderungen normiert wurden, die zu beachten sind.

Bestandsaufnahmen sind im übrigen nicht auf den einmal erhobenen Stand „einzufrieren“, sondern regelmäßig auf den aktuellen Stand zu bringen.

Aufbau, Darstellung und Inhalt des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Aufbau

Das Örtliche Raumordnungskonzept als Verordnung des Gemeinderates besteht aus Karten und Plänen samt Plan-

zeichenerklärungen und den erforderlichen ergänzenden textlichen Festlegungen.

Ehe das Örtliche Raumordnungskonzept als Verordnung erlassen werden

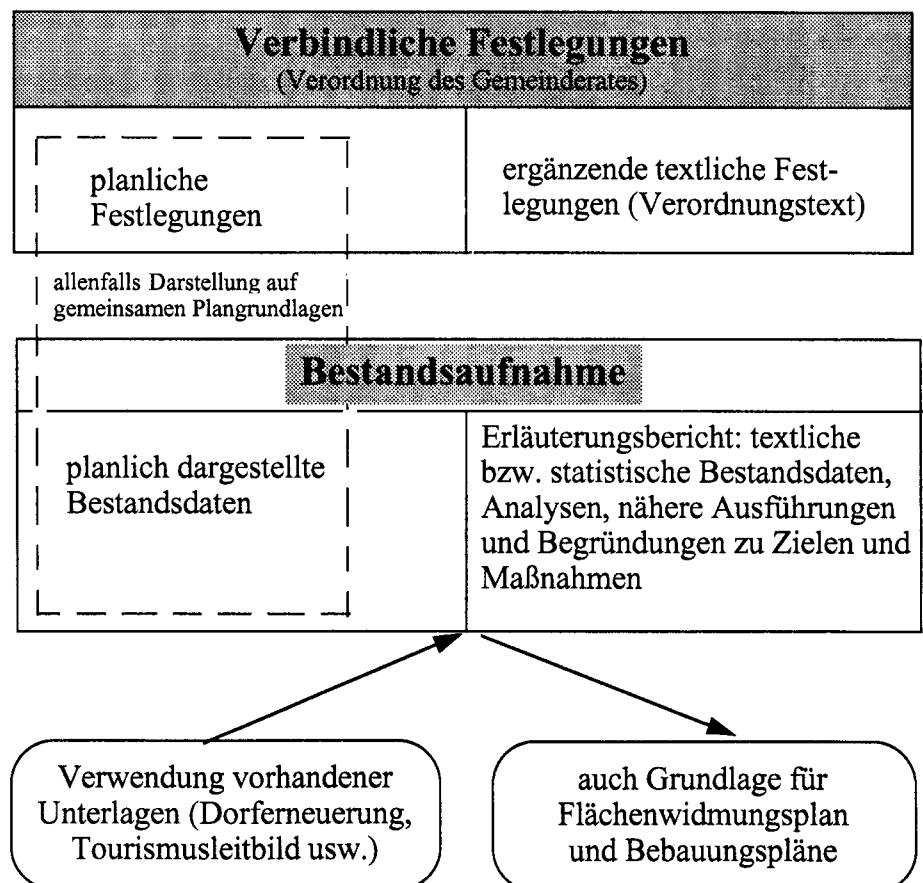
kann, ist - im Regelfall durch einen befugten Auftragnehmer der Gemeinde, allenfalls auch durch qualifizierte Bedienstete der Gemeinde selbst - der fachliche Entwurf zu erarbeiten.

Dieser wird einen umfassenderen Inhalt als das eigentliche Örtliche Raumordnungskonzept aufweisen und in kartografischer bzw. planlicher und textlicher Form

- die Bestandsaufnahme einschließlich einer Analyse besonderer Stärken, Defizite und Konfliktsituationen;
- die Darstellung der Ziele für die räumliche Entwicklung der Gemeinde und die für die Zielerreichung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich einer entsprechenden Begründung enthalten.

Der planliche bzw. kartografische Teil der Arbeit des Fachplaners wird vor allem auch unter Beachtung der Bestimmungen der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung so beschaffen sein

Übersicht 4



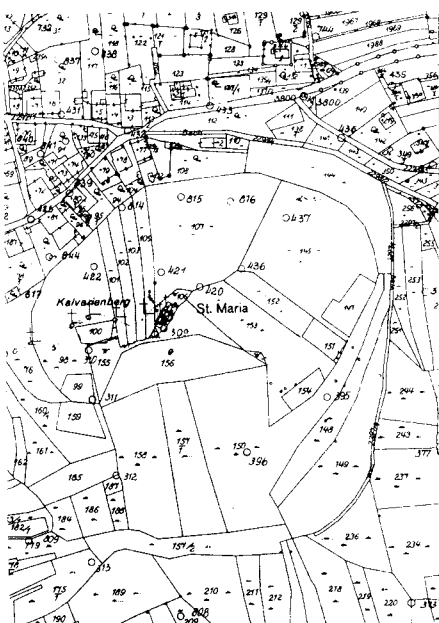
müssen, daß er als grundlegender Bestandteil des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ohne weitere Bearbeitung einer Beschlußfassung zugeführt werden kann. Der textliche Teil bildet hingegen vorerst den Erläuterungsbericht für das eigentliche Örtliche Raumordnungskonzept und stellt als solcher auch im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Grundlage für die begründete und nachvollziehbare Planung dar.

Aus diesem Erläuterungsbericht sind die verbindlich festzulegenden Inhalte herauszuarbeiten und in die Form einer Verordnung des Gemeinderates zu gießen. Karten und Pläne sowie Verordnungstext bilden zusammen das Örtliche Raumordnungskonzept im rechtlichen Sinne.

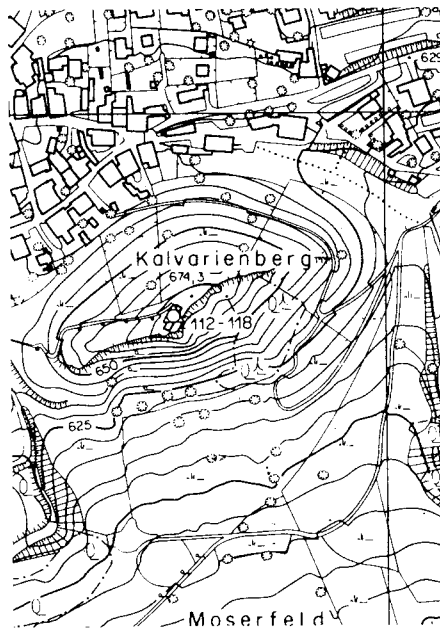
Planliche bzw. kartografische Darstellung

Zu planlichen bzw. kartografischen Darstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes trifft die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung nähere Festlegungen.

Grundsätzlich sind dabei zwei Darstellungsebenen zu unterscheiden:



Katastralmappe



Naturstandsaufnahme

- Übersichtsdarstellungen des gesamten Gemeindegebietes und der Verflechtung mit dem Umland:
Diese sind erforderlich, um planliche Aussagen zur räumlichen Gesamtentwicklung der Gemeinde darstellen zu können.

- Darstellungen des Siedlungsgebietes:
Darin sind mit größerer Darstellungsschärfe als in den Übersichtsdarstellungen die vorgesehenen Entwicklungen des Siedlungsraumes darzustellen.

Angesichts der höchst unterschiedlichen Flächenausdehnung der Tiroler Gemeinden besteht hinsichtlich der Darstellungsmaßstäbe eine Auswahlmöglichkeit, um der jeweiligen Gemeindegröße gerecht werden zu können.

Gesamtdarstellungen können erfolgen:

- auf der amtlichen österreichischen Karte 1:50.000,
- oder deren Vergrößerung bis zum Maßstab 1:20.000,
- oder auch auf Orthofotos 1:10.000.

Das Siedlungsgebiet kann dargestellt werden

- auf Katastralmappen 1:10.000 oder 1:5.000,
- auf Orthofotos in diesen Maßstäben,
- auf Naturstandsaufnahmen in diesen Maßstäben;
- Detailinhalte können auch ausschnittsweise in größeren Maßstäben dargestellt werden.

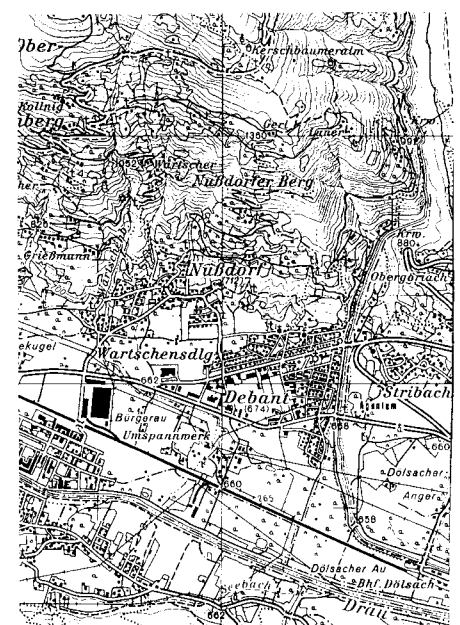
Sofern als Plangrundlage für das Örtliche Raumordnungskonzept die Katastralmappe verwendet wird und diese in digitaler Form vorliegt, ist die planliche Darstellung verpflichtend in digitaler Form zu erstellen.

Für die Darstellungen sind in erster Linie die in der Anlage zur Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung festgelegten Planzeichen zu verwenden. Darüberhinaus können aber auch zusätzliche Planzeichen verwendet werden, wenn diese der besseren Erläuterung oder Veranschaulichung dienen.

Wichtig ist, daß Festlegungen betreffend die künftige bauliche Entwicklung im Örtlichen Raumordnungskonzept ohne parzellenscharfe Abgrenzung darzustellen sind.

Inhalte des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Bereits § 31 TROG 1994 trifft recht



amtliche österreichische Karte



Orthofoto

detaillierte Aussagen, welche Festlegungen ein Örtliches Raumordnungskonzept über die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der Örtlichen Raumordnung zu enthalten hat. Im § 3 der Verordnung der Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie den Inhalt des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, sind diese inhaltliche Vorgaben näher ausgeführt.

Angeichts der höchst unterschiedlichen Struktur und Größe der Tiroler Gemeinden - von der Großstadt bis zur Kleinstgemeinde - wird die konkrete Befassung mit diesen Inhalten von Gemeinde zu Gemeinde höchst unterschiedlich aussehen müssen, um den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten bestmöglich entsprechen zu können.

Die textlichen Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind ein Teil der Verordnung des Gemeinderates, mit der das Örtliche Raumordnungskonzept erlassen wird. Sie sollen daher auch den formalen Anforderungen an eine Verordnung entsprechen. Um den Gemeinden eine Hilfestellung bei der Erstellung dieses Verordnungstextes zu bieten, wird in Übersicht 5 ein Gliederungs- bzw. Gestaltungsvorschlag angeregt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß dieses Gliederungsmuster angesichts der großen Unterschiede zwischen den Gemeinden nur einen sehr groben Anhalt bieten kann und daher natürlich entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu adaptieren ist.

Übersicht 5

Gliederungs- bzw. Gestaltungsvorschlag für die Verordnung des Gemeinderates

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde ... vom ..., mit der das Örtliche Raumordnungskonzept erlassen wird

Auf Grund der §§ 29 Abs. 1 und 2 und 31 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl.Nr. 81/1993 und § 3 der Verordnung der Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, LGBl. Nr. 122/1994, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Örtliche Raumordnungskonzept ist auf einem Planungszeitraum von ... (im Regelfall 10) Jahren ausgerichtet. Nach jeweils längstens ... Jahren ist es auf Grundlage eines vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegenden Berichtes über die Verwirklichung der Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes fortzuschreiben. Wenn die räumliche Entwicklung der Gemeinde es erfordert, hat diese Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen.
- (2) Das Örtliche Raumordnungskonzept gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Das Örtliche Raumordnungskonzept besteht aus den folgenden Karten bzw. Plänen samt Planzeichen-erklärungen:

Hier wären die durchnummerierten Karten bzw. Pläne unter Angabe eines Kurztitels und des Maßstabes aufzulisten.

sowie aus den folgenden ergänzenden textlichen Festlegungen

- (4) Das Örtliche Raumordnungskonzept liegt im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 2 Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung

- (1) Auf Grundlage der Ziele der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 TROG 1994 werden für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde folgende vorrangige Ziele festgelegt:

Hier sollte nicht eine bloße Wiedergabe der im Raumordnungsgesetz festgelegten Ziele der örtlichen Raumordnung, sondern deren gemeindebezogene Konkretisierung erfolgen.

Hiezu gehören beispielsweise auch Aussagen zur erwarteten bzw. angestrebten Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung (getrennt nach ansässiger Bevölkerung und Zuzug), Aussagen zur anzustrebenden Wirtschaftsentwicklung (gesamtwirtschaftliche Perspektiven der Gemeinde, Aussagen zu einzelnen Wirtschaftszweigen), grundsätzliche Aussagen zur Siedlungsentwicklung (Siedlungsleitbild) sowie grundsätzliche Aussagen zur Erhaltung und Entwicklung des Freilandes sowie zur Umwelt (ökologisches Leitbild).

- (2) Zur Verwirklichung der Ziele gemäß Abs. 1 werden folgende konkrete Festlegungen getroffen:

1. Sicherung von Freiraumfunktionen

Die in der Anlage ... dargestellten Gebiete sind im Interesse der Erhaltung zu-

sammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, ökologisch besonders wertvoller Flächen, natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sowie zusammenhängender Erholungsräume von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung bzw. von jeglicher Bebauung mit Ausnahme der im Freiland zulässigen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten.

Allenfalls muß für jede der in Frage kommenden Einzelflächen festgelegt werden, welche Art von Bebauung dort nicht erfolgen darf.

2. Siedlungsentwicklung

- a) Das Ausmaß des für den Wohnbedarf der Bevölkerung und für Zwecke der Wirtschaft im Planungszeitraum erforderlichen Baulandes beträgt insgesamt *(einschließlich des derzeit bestehenden bebauten und nicht bebauten Baulandes)* rund ... ha.
- b) Für die weitere bauliche Entwicklung sind in erster Linie die in der Anlage ... dargestellten, bereits gewidmeten unbebauten Flächen heranzuziehen.
- c) Für die darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung sind die in der Anlage ... dargestellten Eigenschaftsbereiche für die bauliche Entwicklung nach Maßgabe der angeführten Fristigkeiten und unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Hauptnutzung sowie der jeweiligen Dichtefestlegung heranzuziehen. Dabei dürfen die in der Anlage ... dargestellten maximalen Baulandgrenzen keinesfalls überschritten werden.
- d) Weiters wird festgelegt *(zutreffendenfalls unter Hinweis auf planliche Darstellungen)*:

Hier wäre beispielsweise an folgendes zu denken:

- *textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung im Hauptort, etwa im Hinblick auf die Abstimmung*

mit der Verkehrssituation, einer rationalen Nutzung der Infrastruktur und der Schonung des Orts- und Straßenbildes;

- *textliche Festlegungen hinsichtlich der Intensität der Bebauung, der Schließung von Baulücken, der verbesserten Nutzung (zB Dachgeschossausbau) und der Sanierung bestehender Bausubstanz;*
- *Festlegung betreffend innerörtliche Grünflächenplanung;*
- *textliche Festlegungen betreffend die Siedlungsentwicklung in den kleinen Ortschaften und Weilern bzw. im Streusiedlungsbereich (zB Beschränkung auf Bestandserhaltung oder -erneuerung, Einräumung von Entwicklungsspielräumen usw.)*

3. Wirtschaftliche Entwicklung

- a) Für die Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Betrieben und für die Aussiedlung derartiger Betriebe aus ungünstigen Innerortslagen sind auf Grund ihrer besonderen Eignung, die in der Anlage ... ausgewiesenen gewerblich-industriellen Vorsorgeflächen vorgesehen.
- b) Weiters wird festgelegt *(zutreffendenfalls unter Hinweis auf planliche Darstellungen)*:

In Konkretisierung der wirtschaftsbezogenen Ziele laut Abs. 1 wären hier etwa Festlegungen zu folgenden Themen vorstellbar:

- *grundsätzliche Festlegungen über die Arten von Betrieben, deren Ansiedlung in der Gemeinde erwünscht ist und/oder deren Ansiedlung (vor allem auch aus Umweltgründen) nicht erfolgen soll;*
- *Aussagen über vorrangig notwendige Betriebsaussiedlungen aus ungünstigen Innerortslagen;*
- *Aussagen, wo die Erhaltung von Entwicklungsspielräumen für bestehende Betriebe besonders wichtig ist (vor allem im Mischgebiet) und wo daher in den Nahbereichen ei-*

ne weitere Wohnbebauung unterbleiben sollte;

- *Aussagen zur Entwicklung der Nahversorgung bzw. von Dienstleistungsbetrieben, die für die Versorgung der Bevölkerung (oder eines größeren zentralörtlichen Einzugsbereiches) von Bedeutung sind sowie zu Großformen des Handels (Einkaufszentren);*
- *Aussagen zur Entwicklung des Tourismus (zB angestrebte Beherbergungs- und Verpflegungskapazitäten, Bedarf an Einrichtungen der touristischen Infrastruktur, Beherbergungsgroßbetriebe usw.);*
- *Aussagen zu vorgesehenen Betriebsansiedlungs- und Wirtschaftsförderungsaktivitäten der Gemeinde.*

4. Verkehrserschließung, Lösung von Verkehrsproblemen

- a) Zur Verwirklichung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind der Ausbau bzw. die Verbesserung der in der Anlage ... dargestellten sowie der Neubau der in der Anlage ... dargestellten Verkehrswege erforderlich.
- b) Weiters wird festgelegt *(zutreffendenfalls unter Hinweis auf planliche Darstellungen)*

Beispielsweise ist hier an folgendes zu denken:

- *Maßnahmen zur Lösung besonderer Verkehrsprobleme (zB besondere Gefahrensituationen);*
 - *Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung bzw. zur Verkehrsfreimachung in Innerortsbereichen;*
 - *Maßnahmen zur Lösung von Parkplatzproblemen; allfällige Überlegungen zur Parkraumbewirtschaftung;*
 - *Maßnahmen zur Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs;*
 - *spezielle Maßnahmen für den nicht motorisierten Verkehr (Fußgänger, Radfahrer).*
- c) *Vorgesehener zeitlicher Ablauf der*

Maßnahmen in Abstimmung mit den übrigen Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes unter Berücksichtigung der Kosten bzw. der Finanzierbarkeit.

5. Entwicklung der sonstigen Infrastruktur

- a) In Abstimmung mit der angestrebten Gesamtentwicklung sind hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung vordringlich folgende Maßnahmen erforderlich: *(gegebenenfalls Hinweis auf planliche Darstellung; Angabe der vorgesehen zeitlichen Abfolge der Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die Finanzierbarkeit)*
- b) Für die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie/mit Gas/mit Fernwärme sowie zur verstärkten Nutzung vorhandener erneuerbarer Energiepotentiale sind in Abstimmung mit der angestrebten Gesamtentwicklung vorrangig folgende Maßnahmen erforderlich: *(gegebenenfalls Hinweis auf planliche Darstellung; Angabe der vorgesehen zeitlichen Abfolge der Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die Finanzierbarkeit)*.
- c) Weiters ist zur Verwirklichung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Sanierung/ die Erweiterung/der Neubau folgender öffentlicher Anlagen und Einrichtungen vordringlich erforderlich: *(zutreffendenfalls Hinweis auf planliche Festlegungen; zu denken ist hier zB an Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, der Bildung, der Kultur, des Rettungswesens, an Sport- und Freizeitanlagen, an öffentliche Grünflächen und Spielplätze usw.; auch hier ist die vorgesehene zeitliche Abfolge der Verwirklichung der Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die Finanzierbarkeit anzugeben).*

6. Schutz des Orts- und Straßenbildes

- a) Vorschläge für nach dem Stadtkern-

und Ortsbildschutzgesetz zu schützende Zonen

- b) Ausweisung von sonstigen Gebieten mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern oder erhaltenswerten Gebäudegruppen.

§ 3

Besondere behördliche Maßnahmen

- (1) Festlegungen, inwieweit oder für welche Gebiete der bestehende Flächenwidmungsplan zu überarbeiten oder ob er zur Gänze neu zu erlassen ist.
- (2) Festlegungen über die zeitliche Abfolge der Erstellung der Bebauungspläne.
- (3) Festlegungen von Gebieten, für die örtliche Bauvorschriften zu erlassen sind.
- (4) Festlegung jener Gebiete, für die Baulandumlegungen erforderlich sind.
- (5) Festlegungen über notwendige Widmungen von Vorbehaltsflächen.

§ 4

Besondere privatwirtschaftliche Maßnahmen

- (1) Grundzüge der vorgesehenen Bodenpolitik der Gemeinde und der für ihre Durchführung notwendigen Unterstützung durch den Bodenbeschaffungsfonds
- (2) Angestrebte Vorgangsweise bezüglich Sicherung von Grundflächen durch Verträge nach § 33 TROG 1994 und allfällige Festlegung von Gebieten, in denen bei Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes oder bei Erlassung von Bebauungsplänen derartige Verträge abzuschließen sind.

Planungsprozeß und Verfahrensablauf

Die grundlegende Bedeutung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Sinne einer Weichenstellung für die längerfristige räumliche Entwicklung der Gemeinde und dessen vielschichtigen Inhalte erfordern eine besonders sorgsame Entwurfsausarbeitung (wobei das Zusammenwirken aller Beteiligten auf Ebene der Gemeinde gewährleistet sein muß und sinnvollerweise auch von Anfang an eine entsprechende Zusammenarbeit mit den berührten Dienststellen des Amtes der Landesregierung erfolgt) und ein qualifiziertes Verfahren für die rechtsverbindliche Erlassung.

Das Entstehen eines Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird demnach folgende Phasen durchlaufen (Übersicht 6):

1. Vorarbeiten
2. Entwurfsausarbeitung
3. Verfahren zur Erlassung in der Gemeinde
4. aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren
5. Inkraftsetzung

Vorarbeiten

Gemeindevorstand und Gemeinderat werden sich vor Einleitung konkreter Schritte grundsätzlich mit der Thematik des Örtlichen Raumordnungskonzeptes befassen und sich jene Informationen beschaffen, die sie benötigen, um dieses große Vorhaben inhaltlich und organisatorisch sachgerecht abwickeln zu können.

Sofern in einer Gemeinde noch kein Raumordnungsausschuß des Gemeinderates besteht, sollte ein solcher eingesetzt und verantwortlich mit den Agenden des Örtlichen Raumordnungskonzeptes betraut werden. Als nächstens wird nun zu prüfen sein, welche Vorarbeiten insbesondere für die Bestandsaufnahme (vor allem im Rahmen der Dorferneuerung, der Tourismusleitbilder usw.) bereits vorliegen und wer-

den diese als kostenmindernde Faktoren für die Auftragsvergabe bewertet.

Bei der anschließenden Interessensuche für die Auftragsvergabe ist zu beachten, daß für die Ausarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nur Personen bzw. Büros in Frage kommen, die die in § 29 Abs. 4 TROG 1994 genannten Qualifikationen erfüllen.

Als Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem letztlich ausgewählten Planer wird sodann ein Werkvertragsentwurf erstellt.

Nun kann das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung für die Ausarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes unter Beischluß des Angebotes und des Werkvertragsentwurfes bei der Abteilung Ve1 des Amtes der Landesregierung eingebracht werden. Diese wird nach Prüfung der Unterlagen und allenfalls erforderlichen Nachbesserungen eine Förderungszusage erteilen.

Darauf gestützt wird ein Gemeinderatsbeschluß über die Auftragsvergabe zu fassen sein. Parallel dazu wird der Bürgermeister nach § 64 Abs. 1 erster Satz TROG 1994 die Gemeindebewohner von der beabsichtigten Ausarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu verständigen haben. Dies kann durch Bekanntmachung in einem allfälligen Publikationsorgan der Gemeinde, durch Postwurfsendung oder brieflich erfolgen. Jedenfalls ist in dieser Verständigung auch auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung des Entwurfes und überblicksartig auf den Gang des Verfahrens hinzuweisen.

Entwurfsausarbeitung

Umfassende Planungen mit hoher gesellschaftspolitischer Relevanz und starken Auswirkungen auf jeden einzelnen Bürger können keinesfalls als reine Expertenentwürfe „am grünen Tisch“ entstehen. Sie müssen vielmehr im Rahmen eines Planungsprozesses mit möglichst direkter Einbindung der Bevölkerung wachsen, um den inhaltlichen Anforderungen tatsächlich entsprechen zu können und Akzeptanz zu finden. Die noch so sorgsame Durchführung der gesetz-

lich vorgeschriebenen Verfahrensschritte allein kann dies nicht sicherstellen, da zu diesem Zeitpunkt bereits ein ausformulierter Entwurf vorliegt und eine grundlegende Mitarbeit nicht mehr möglich ist.

Diese Gestaltung des Planungsprozesses wird je nach Größe der Gemeinde unterschiedlich aussehen müssen.

Grundvoraussetzung ist, daß zwischen dem beauftragten Planer und den Organen der Gemeinde (Gemeindevorstand, Gemeinderat, Raumordnungsausschuß) eine laufende Information und Abstimmung erfolgt.

Darüberhinaus wird es erforderlich sein, für wichtige Themenkreise Arbeitskreise einzusetzen, denen auch interessierte und befähigte Gemeindebürger angehören und deren Aufgabe es wäre, sowohl eigenständige Vorschläge einzubringen als auch den vom Planer erstellten Entwurf zu diskutieren und Verbesserungsvorschläge zu erstatten. Um die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppen wirkungsvoll zu gestalten, kann sich der Einsatz eines Moderators als sinnvoll erweisen.

Die Einbindung der gesamten Bevölkerung ist eine Frage der praktischen Durchführbarkeit und wird mit zunehmender Gemeindegröße sicherlich schwieriger. Grundsätzlich ist es aber ein gangbarer Weg, beispielsweise zu wesentlichen Themen schriftliche Befragungen durchzuführen, wobei - um Verzerrungen und Beeinflussungen zu vermeiden - der Strukturierung und Formulierung des Fragebogens entscheidende Bedeutung zukommt.

Notwendigerweise wird es in der Phase der Entwurfsausarbeitung auch eine entsprechende Zusammenarbeit mit den berührten Dienststellen des Amtes der Landesregierung geben, um die angebotenen Informations- und Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen, aber auch, um eine frühzeitige Abstimmung mit den Vorgaben der überörtlichen Raumordnung herbeizuführen. Dies ist auch im Hinblick darauf sinnvoll, daß das später folgende aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren so konfliktfrei wie möglich gestaltet werden kann.

Liegt ein fachlicher Vorentwurf des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit allen erforderlichen Inhalten vor, so ist dieser dem Amt der Landesregierung vorzulegen, um die erste Hälfte der zugesagten Landesförderung abzurufen (§ 7 Abs. 3 der Förderungsrichtlinien).

Die Einreichung erfolgt bei der für die Förderungsabwicklung zuständigen Abteilung Ve1. Diese wird den Vorentwurf zur fachlichen Beurteilung an die Abteilung Ic weiterleiten, die unter Einbeziehung der sonst berührten Dienststellen des Amtes eine zusammengefaßte Stellungnahme erarbeiten, der Gemeinde zuleiten und erforderliche Modifikationen bzw. Ergänzungen des Entwurfes mit dieser besprechen wird. Dies wiederum mit der Absicht, das spätere aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren möglichst wenig mit Konfliktsituationen zu belasten.

Der solcherart allenfalls überarbeitete Vorentwurf ist sodann nach § 64 Abs. 1 zweiter Satz TROG 1994 den Bürgern in einer öffentlichen Gemeindeversammlung (mit Ausnahme von Innsbruck) vorzustellen. Auch daraus kann sich noch die Notwendigkeit für eine Modifikation des Entwurfes ergeben.

Verfahren zur Erlassung in der Gemeinde

Der fertige Entwurf des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates während 4 Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufgelegt.

Dieser Auflegung hat eine Verlautbarung im Boten für Tirol und in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern auch in einer landesweit erscheinenden Tageszeitung voranzugehen. Ebenso müssen die Nachbargemeinden von der Auflegung verständigt werden. Weiters ist die Auflegung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde während der gesamten Auflegungsfrist kundzumachen.

Personen mit ordentlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie auch Liegenschafts- und Betriebseigentümer können nun bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf

schriftlich Stellung nehmen. Ebenso können in dieser Frist die Nachbargemeinden zum Entwurf dahingehend Stellung nehmen, ob er auf ihre jeweiligen örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Wird der Entwurf nach der Auflegung geändert, ist die Auflegung im Umfang der Änderungen mit einer verkürzten Auflegungsfrist von 2 Wochen zu wiederholen.

Nach Abschluß des Auflegungsverfahrens legt der Bürgermeister den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vor.

Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren

Das vom Gemeinderat beschlossene Örtliche Raumordnungskonzept muß nun der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt werden. Ihm sind die im Verfahren eingelangten Stellungnahmen, die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen und die Niederschrift über die Beschlußfassung beizulegen.

Die Landesregierung prüft nun, ob Gründe für eine Versagung der auf-

sichtsbehördlichen Genehmigung vorliegen (Übersicht 7).

Nach erfolgter Überprüfung entscheidet die Landesregierung über die Erteilung oder die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit schriftlichem Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid wird der Gemeinde unter Anschluß einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zugestellt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die zuständige Bezirkshauptmannschaft. Weiters wird die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Boten für Tirol verlautbart.

Wird die Genehmigung hingegen versagt, muß das Örtliche Raumordnungskonzept entsprechend überarbeitet werden und bedarf es daher auch einer Wiederholung des Verfahrens in der Gemeinde.

Inkraftsetzung

Der Beschluß des Gemeinderates über die Erlassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist binnen zwei Wochen nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch öffentlichen Anschlag während zweier

Wochen kundzumachen. Verfügt die Gemeinde über ein eigenes Publikationsorgan, so ist der Beschluß auch darin bekanntzumachen.

Mit Ablauf der Kundmachungsfrist tritt das Örtliche Raumordnungskonzept in Kraft und liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Förderung durch das Land

Nach § 34 TROG 1994 ist das Land Tirol verpflichtet, den Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten der Ausarbeitung der Örtlichen Raumordnungskonzepte zu gewähren. Mit Beschluß der Landesregierung vom 8.11.1994 wurden die Richtlinien für die Durchführung dieser Förderung genehmigt. Diese sind allen Gemeinden bereits zugegangen.

Die Förderung erfolgt in Form eines verlorenen Zuschusses, dessen Höhe im Regelfall 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch S 400.000 beträgt. Für finanzschwache Gemeinden kann der Förderungsprozentsatz, nicht jedoch die Maximalhöhe der Förderung, auch angehoben werden.

Eine Förderung wird unter anderem nur dann gewährt, wenn die Kosten der Auftragsvergabe einen nach einer einheitlichen Formel zu ermittelten Maximalwert nicht übersteigen. Diese Norm-Maximalkosten wurden den Gemeinden bereits mitgeteilt. Im Rahmen der Vorbereitung der Auftragsvergabe wird seitens der Gemeinden jedoch darauf zu achten sein, daß dann, wenn entsprechende Vorleistungen für das Örtliche Raumordnungskonzept (etwa in Form eines Dorferneuerungsplanes) vorliegen, diese sich in Form von Kostenreduktionen niederschlagen, da derartige Vorleistungen auch bei der Bemessung der Förderungshöhe berücksichtigt werden.

Für eine solide Abwicklung des Auftragsverhältnisses mit dem Planer und damit auch der Förderung wird man zum allseitigen Vorteil auf eine klare werkvertragliche Regelung der Leistungserstellung bedacht zu legen haben. Ein entsprechendes Vertragsmuster ist den Gemeinden inzwischen ebenfalls zugegangen.

Übersicht 7:

Auszug aus § 67 TROG 1994

Gründe für die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

(2) Dem örtlichen Raumordnungskonzept oder dem fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzept ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn es

a) Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes widerspricht oder sonst eine im überörtlichen Raumordnungsinteresse des Landes gelegene Entwicklung der Gemeinde verhindert oder erschwert;

b) raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen des Bundes im Rahmen der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Berücksichtigung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt;

c) wesentliche örtliche Raumordnungsinteressen von Nachbargemeinden beeinträchtigt;

d) den Zielen eines anhängigen Zusammenlegungsverfahrens nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung widerspricht;

e) nicht geeignet ist, eine geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung sicherzustellen;

f) eine räumliche Entwicklung vorsieht, die zu einer unverträglich hohen finanziellen Belastung der Gemeinde führen und damit die Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen in Frage stellen würde, oder

g) Festlegungen enthält, die auf andere Weise vorrangige überörtliche Interessen beeinträchtigen.

Bearbeitungsstand der örtlichen Raumordnungskonzepte

Elmar Berkold

Die örtlichen Raumordnungskonzepte sind ein Instrument der örtlichen Raumordnung, das der längerfristigen, konzeptiven Planung der im Gemeindegebiet auftretenden Nutzungen dient. Obwohl diese Planung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden stattfindet, hat auch die Landesverwaltung ein großes Interesse am Stand und am Fortschritt der Bearbeitung dieser Konzepte.

Dafür gibt es folgende Hauptgründe:

- Das Land will möglichst zeitgerecht verschiedene Serviceleistungen anbieten, die den Gemeinden bei der Planung und der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit hilfreich sein können. Dazu zählen die Bereitstellung von Daten und thematischen Karten, eine begleitende Beratung durch Dienststellen des Landes und die Aus-

arbeitung von Vertragsentwürfen.

- Bei den Budgetentwürfen des Landes für die kommenden Jahre müssen die für die Förderung der örtlichen Raumordnungskonzepte benötigten Geldmittel berücksichtigt werden. Dazu bedarf es eines Überblickes über den Fortschritt der Planungen der Gemeinden, um abschätzen zu können, wann die einzelnen Teilzahlungen der Förderaktion fällig sind.

- Nicht zuletzt müssen auch die Arbeitskapazitäten der in den verschiedensten Dienststellen des Landes tätigen Mitarbeiter bereitgestellt werden können, die mit der Durchführung der begleitenden überörtlichen Rahmenplanungen, der Vorprüfung oder mit der Abwicklung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens betraut sind.

Aus diesen Gründen trat das Amt der Landesregierung, Abt. Ic, zu Beginn dieses Jahres an alle Tiroler Gemeinden mit der Bitte heran, auf einem Fragebogen zum Stichtag 1. 1. 1995 Angaben über den Stand der Planung bzw. den beabsichtigten Beginn der Ausarbeitung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, den beauftragten Planer sowie die vorhandenen Vorarbeiten zu liefern.

Von den 279 Tiroler Gemeinden haben per 1. Jänner 1995 76 bzw. 27 % bereits mit der Planung begonnen, das heißt zumindest einem Planer den Auftrag erteilt. 98 Gemeinden (35 %) werden voraussichtlich heuer mit der Ausarbeitung ihres örtlichen Raumordnungskonzeptes beginnen, die restlichen 105 Gemeinden (38 %) haben die Auftragsvergabe für 1996 oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. In diese letzte Kategorie fallen auch jene Gemeinden, die noch keine Vorstellung vom Zeitpunkt des Beginns haben.

Voraussichtlicher Planungsbeginn der örtlichen Raumordnungskonzepte der Tiroler Gemeinden

Bezirk	Planung in Arbeit		Beginn 1995		Beginn 1996 oder später	
	Gem.	in %	Gem.	in %	Gem.	in %
Imst	6	25	8	33	10	42
Innsbruck-St.+Ld.	17	26	22	33	27	41
Kitzbühel	10	50	5	25	5	25
Kufstein	7	23	9	30	14	47
Landeck	8	27	11	37	11	37
Lienz	14	42	9	27	10	30
Reutte	8	22	14	38	15	40
Schwaz	6	15	20	51	13	33
TIROL	76	27	98	35	105	38

Die Bezirkstabelle zeigt, daß vor allem im Bezirk Kitzbühel und in Osttirol ein überdurchschnittlich großer Teil der Gemeinden bereits 1994 in den Planungsprozeß eingetreten ist. Am anderen Ende der Reihung findet man mit 15 % der Gemeinden den Bezirk Schwaz, in dem jedoch heuer die Hälfte der Gemeinden mit der Arbeit beginnen will bzw. schon damit begonnen hat.

Es gibt in Tirol keinen Bezirk, in dem am Ende des laufenden Jahres mehr als die Hälfte der Gemeinden noch nicht die Bearbeitung des örtlichen Raumordnungskonzeptes angegangen haben wird. Die Bezirke mit einem hohen Anteil von Gemeinden, die diese Planung erst 1996 oder später in die Wege leiten wollen, sind Kufstein, Imst, Innsbruck-Land und Reutte.

Betrachtet man die regionale Verteilung der Gemeinden, die mit der Bearbeitung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bereits begonnen haben oder die Planung im ersten Halbjahr dieses Jahres in Angriff nehmen, findet man Konzentrationen vor allem in je-

nen Bereichen des Landes, die sich durch eine hohe Nutzungsdichte und einen starken Baudruck auszeichnen. Es sind dies in erster Linie große Bereiche des Inntales, aber auch der Raum Kitzbühel sowie das Zillertal, das Reuttenertal und das Lienzer Becken.

Die Frage nach dem Stand der Bearbeitung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in jenen Gemeinden, die bereits einen Auftrag erteilt haben, zeigt folgendes Bild: In 6 dieser 76 Gemeinden lag zu Jahresbeginn bereits ein Vorentwurf vor, in 44 Gemeinden ist bereits die Bestandsaufnahme in Arbeit. In den restlichen 26 Gemeinden wurde erst vor kurzem der Auftrag erteilt, hier wurde im Frühjahr mit den nötigen Erhebungen begonnen.

Für die Abteilungen des Amtes der Landesregierung war auch die Frage nach dem beauftragten Planer von großem Interesse, um zu wissen, mit wie vielen Ansprechpartnern neben den Gemeinden zu rechnen ist. Eine entsprechende Auswertung ergab, daß von den Gemeinden, die bereits für einen Orts-

planer festgelegt bzw. sich schon mit hoher Wahrscheinlichkeit für einen Auftragnehmer entschieden haben, 41 verschiedene Planer beauftragt worden sind (vier davon bearbeiten jeweils die Konzepte von 10 und mehr Gemeinden). Zusätzlich wird das örtliche Raumordnungskonzept dreier Städte in Eigenregie erarbeitet.

Im Sinne einer geordneten Entwicklung unseres Landes auch in der Zukunft ist es sehr wichtig, daß trotz dieser großen Zahl an verschiedenen Bearbeitern von örtlichen Raumordnungskonzepten die Planungen nach einigermaßen einheitlichen Kriterien auf einem hohen Niveau durchgeführt werden. Aus diesem Grund werden sich die zuständigen Dienststellen des Landes bemühen, einen möglichst engen Kontakt nicht nur mit den Gemeinden, sondern auch mit den beauftragten Planern zu pflegen und bei Unklarheiten und Fragen allen an der Ausarbeitung eines örtlichen Raumordnungskonzeptes beschäftigten Personenkreisen möglichst hilfreich zur Seite zu stehen.

Informationsvermittlung und überörtliche Rahmensetzungen für Örtliche Raumordnungskonzepte

Gustav Schneider

Ausgangssituation

Mit dem Inkrafttreten des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) 1994 wurde als neues Planungsinstrument auf Ebene der Örtlichen Raumordnung das Örtliche Raumordnungskonzept eingeführt. Für die Gemeinden bedeutet dies eine Erweiterung der Planungsaufgabe: Standen bisher primär Fragen der Baulandgestaltung im Mittelpunkt des Interesses, so ist zukünftig eine umfassendere Be-

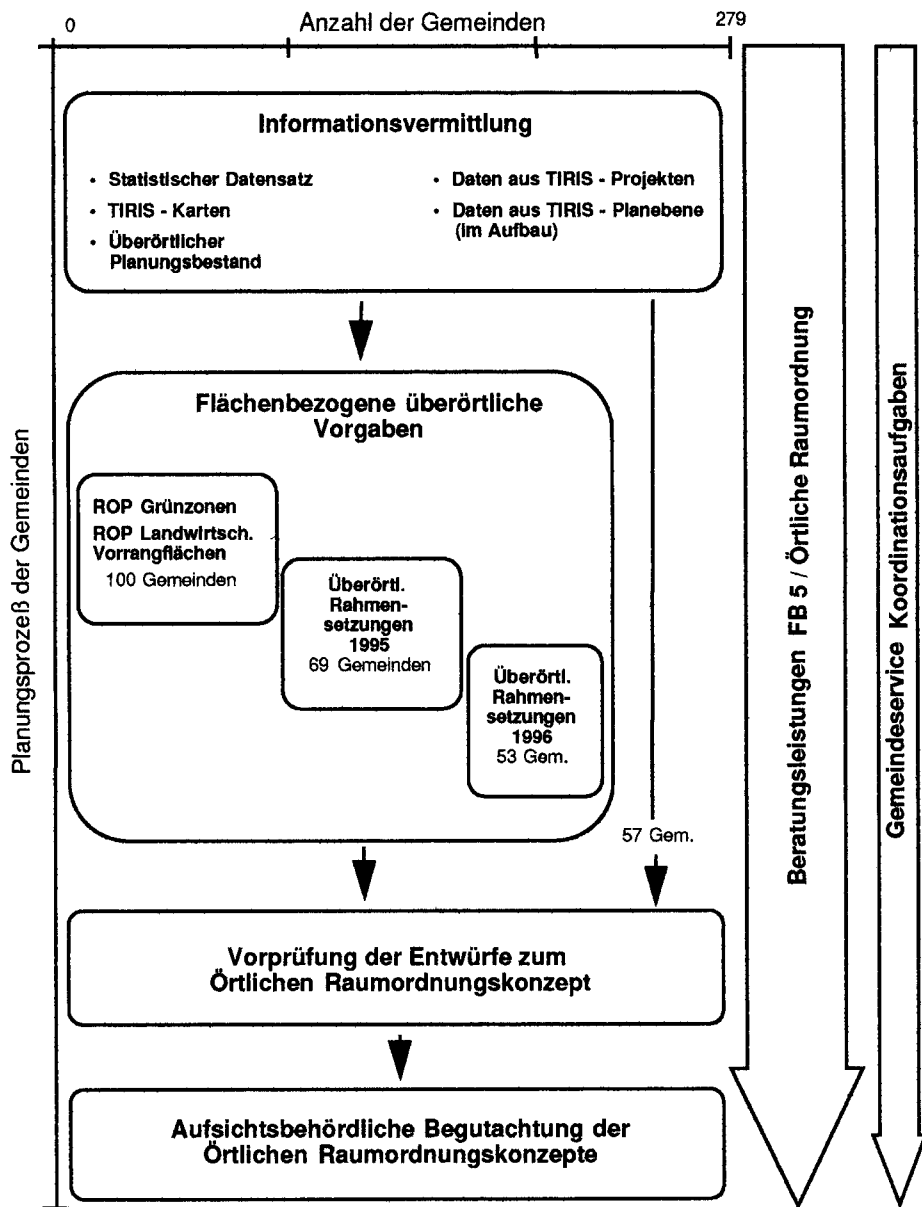
trachtung der Entwicklung der Gemeinde erforderlich. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe der Örtlichen Raumordnung verlangt von den Gemeinden und deren beauftragten Planern umfangreiche Erhebungs- und Planungsarbeiten die auch eine laufende Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen des Amtes der Landesregierung einschließen.

Für die Raumordnung erwachsen daraus neue Aufgabenstellungen, die sich an den aktuellen Notwendigkeiten der Örtlichen Raumordnung einerseits und

am Ziel einer aktiven Raumordnungspolitik des Landes andererseits zu orientieren haben.

Das erste Aufgabenfeld betrifft den Austausch von Raumordnungsinformationen zwischen Amt der Landesregierung und Gemeinden. Die zunehmende Anwendung digitaler Datenverarbeitung auch in der Raumordnung eröffnet sich hier neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften. Das zweite Aufgabenfeld besteht darin, die Raumordnungsinter-

Leistungen der Abt. Ic für die Erstellung der Örtl. Raumordnungskonzepte



essen des Landes für jene Räume zu formulieren, wo noch keine überörtlichen Planungen vorliegen. Durch die Erstellung „überörtlicher Rahmenseetzungen“ für ausgewählte Teilräume des Landesgebietes wird diesem Auftrag nachgekommen.

Neben diesen neuen Informations-

und Planungsleistungen steht den Gemeinden auch weiterhin der für das jeweilige Gebiet zuständige Sachverständige für Örtliche Raumordnung der Abteilung Ic des Amtes der Landesregierung als unmittelbarer Ansprechpartner in fachlichen Angelegenheiten der Örtlichen Raumordnung zur Verfügung.

Informationsvermittlung

Zielsetzung

Die Weitergabe raumordnungsbezogener Information an die Gemeinden verfolgt das Ziel, den Erhebungsaufwand für Gemeinden und Planer zu verringern, den Vertretungsorganen der Gemeinde und sonstigen Planungsbeteiligten den Einstieg in die Planung zu erleichtern und Materialien für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit bereitzustellen. Längerfristig ist der Informationsaustausch - insbesondere durch die Einbeziehung von TIRIS - ein wesentlicher Schritt zur Weiterentwicklung der Koordination zwischen den Verwaltungsebenen Gemeinden und Land.

Informationsleistungen für das Örtliche Raumordnungskonzept

Die Informationsleistungen für das Örtliche Raumordnungskonzept werden nach Anforderung durch Gemeinde oder Planer erbracht und sind kostenlos.

• Statistischer Datensatz

Für die Örtliche Raumordnung wichtige statistische Daten werden in tabellarischer Form zusammengestellt. Die Daten geben ein statistisches Profil der Gemeinde, daneben sind jeweils Vergleichsdaten des politischen Bezirkes und des gesamten Bundeslandes angeführt. Entnommen werden die Angaben dem „Statistischen Informationssystem für die Tiroler Raumordnung“ (SITRO).

• TIRIS - Kartenübersichten

Aus den im „Tiroler - Raumordnungsinformationssystem“ (TIRIS) verfügbaren kartografischen Daten können gemeindebezogene Übersichtskarten hergestellt werden, die die raumordnerische Gesamtsituation der Gemeinde einschließlich der angrenzenden Bereiche veranschaulichen. Die Karten haben nur informativen Zweck, eine rechtliche Relevanz kommt ihnen nicht zu. Die Inhalte werden auf vier Themenblätter aufgeteilt: Karte Raumordnung (siehe Abbildung), Karte Infrastruktur, Karte Naturgefahren und Waldfunktionen, Karte Natur- und Umweltschutz.

Inhalt des Strukturdatensatzes zum Örtlichen Raumordnungskonzept

Daten zu Flächennutzung 1991

Flächenanteile 1991

Daten zu Gebäude und Wohnungen

Häuser bzw. Gebäude 1961 - 91

Baualter der Gebäude 1991

Nutzung der Gebäude 1991

Wasserversorgung, Abwasserentsorgung 1991

Wohnungen insgesamt 1961 - 91

Ausstattung der Hauptwohnsitzwohnungen 1991

Durchschnittl. Nutzfläche je Wohnung 1991

Daten zu Wohnbevölkerung

Wohnbevölkerung 1961 - 91

Veränderung durch Geburtenbilanz 1961 - 91

Veränderung durch Wanderungsbilanz 1961 - 91

Altersstruktur der Wohnbevölkerung 1991

Erwerbsstruktur der Wohnbevölkerung 1991

Berufstätige Wohnbevölkerung 1961 - 91

Daten zu Haushalte

Privathaushalte 1961 - 91

Einpersonenhaushalte 1961 - 91

Durchschnittl. Haushaltsgröße 1961 - 91

Daten zu Beschäftigten- und Pendlerstruktur

Beschäftigte am Arbeitsort 1961 - 1991

Berufspendler 1961 - 91

Aus-/ Einpendler 1991

Daten zu Land- und Forstwirtschaft

Land- und Forstwirtschaftl. Betriebe 1960 - 90

Erwerbsart der Betriebe 1990

Bergbauernbetriebe 1990

Entwicklung des Rinderbestandes 1970 - 90

Durchschnittl. Betriebsgröße 1970 - 90

Daten zu Gewerbliche Wirtschaft

Nichtlandwirtsch. Arbeitsstätten 1973 - 91

Größenstruktur der nichtlandwi. Arbeitsstätten 1991

Daten zu Fremdenverkehr

Fremdenunterkünfte 1972 - 92

Fremdenbetten Winter / Sommer / gesamt 1972 - 92

Betten nach Unterkunftsarten Wi. / So. 1991/92

Betten pro Betrieb 1992

Bettenauslastung Wi. / So. 1972 - 92

Übernachtungen 1972 - 92

Saisonale Verteilung der Übernachtungen 1972 - 92

Aufstiegshilfen 1994 und Pistenflächen 1991

Daten zu Gemeindefinanzen

Eigene Steuern und Abgabenertragsanteile 1961 - 91

Ergebnisse der laufenden Gebarung 1991 - 93

• Information zum überörtlichen Planungsbestand

In kurzer textlicher Form wird die Gemeinde bzw. der beauftragte Planer über den Planungsbestand der Überörtlichen Raumordnung unterrichtet, der bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte zu berücksichtigen ist.

• Daten aus verschiedenen Planungsprojekten

Für zahlreiche Gemeinden des Landes liegen in TIRIS spezifische Raumordnungsdaten vor, die im Zuge von verschiedenen Projekten gewonnen wurden. Diese Daten können in Form von

grafischen Ausdrucken oder durch digitale Weitergabe ebenfalls für Aufgaben der Örtlichen Raumordnung verwendet werden.

• Datenaustausch über TIRIS - Planebene

Durch die Übernahme der Digitalen Katastralmappe (DKM) erfährt TIRIS eine wesentliche Erweiterung: wurden bisher die Raumordnungsinformationen auf der Grundlage von Karten erfasst („Kartenebene“), so wird zukünftig als Basisgerüst für bestimmte Daten die DKM verwendet. Die Informationen können damit in Plangenaugigkeit erfasst und weitergegeben werden, das erweiterte

System wird als „TIRIS - Planebene“ bezeichnet.

Mit der Einrichtung der „TIRIS - Planebene“ steht ein Instrument zur Verfügung, das die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Landesverwaltung in Raumordnungsfragen unterstützt. Allerdings können die Leistungen der „TIRIS - Planebene“ erst Schritt für Schritt mit der Verfügbarkeit der DKM zur Anwendung gebracht werden. Deren Herstellung und Aktualisierung erfolgt durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, mit Stand 1.1. 1995 liegt die DKM für 39 Gemeinden flächendeckend vor. Die Bearbeitung für das gesamte Lan-

Der Datenaustausch über die „TIRIS -
Planebene“ bezieht sich auf drei Ebenen:

Soweit mit Beginn der Arbeiten zum Örtlichen Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan für eine Gemeinde die DKM geschlossen vorliegt, ist laut Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung (LGBI. 123/1994) diese als Plangrundlage

heranzuziehen. Die Daten der DKM werden den Gemeinden für Zwecke der Örtlichen Raumordnung über TIRIS kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden diesen Gemeinden - soweit vorhanden - die digitalen Daten zu Lage- und Höhenplänen übermittelt.

GEMEINDE KALTENBACH

KARTE RAUMORDNUNG

LEGENDA

Rheingraben: DES DRITTEL
Randzone für Feld- und Weinanbau

ÖRTLICHE RAUMORDNUNG

- Baumland und Sonderflächen
- Gewerbe u. Industriegebiet
- Sonderfläche/nutzung Freiland
- Schutz- und Erhaltungszone

OBERORTLICHE RAUMORDNUNG

- Ordnung
- Landwirtschaftliche Vorangfläche
- Wirtschaftliche Dienstleistungszonen

Gemeindegrenze

Daten in Kartengrundlage (Referenzmaßstab 1:50.000)

0 0,25 0,5 1 km

Maßstab 1 : 20.000

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Abteilung 6c

Tiroler Raumordnungsinformationssystem

TIRIS

Hauptstadt: Innsbruck

LEGENDA der Karte WOHNBEVÖLKERUNG UND ZENTRALITÄT

Wohnbevölkerung:

- Wohnbevölkerung > 1000
- Wohnbevölkerung 500 - 999
- Wohnbevölkerung 200 - 499
- Wohnbevölkerung 100 - 199
- Wohnbevölkerung 50 - 99
- Wohnbevölkerung 20 - 49
- Wohnbevölkerung 10 - 19
- Wohnbevölkerung 5 - 9
- Wohnbevölkerung 1 - 4

Zentralität:

- Sehr hohe Zentralität
- Hoch Zentralität
- Mittel Zentralität
- Niedrig Zentralität
- Keine Zentralität

Reliefkarte

Wohnbevölkerung und Zentralität (1993)

(2) Bereitstellung digitaler Planungsdaten

Aufbauend auf die DKM werden in der „TIRIS - Ebene“ plangenaue Daten zu verschiedenen Verwaltungsmaterien erfaßt, aktuell gehalten und den Gemeinden digital zur Verfügung gestellt. Es sind dies Daten zu Überörtlichen Planungen, naturschutzrechtlichen Festlegungen, Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung u.a., wobei diese Leistungen erst nach Erbringung der nötigen Vorarbeiten bei den zuständigen Dienststellen für die Gemeinden nutzbar gemacht werden können.

(3) Übernahme von Gemeindedaten in TIRIS

Im Gegenzug zur Bereitstellung digitaler Plandaten durch das Amt der Landesregierung ist die Übernahme von Gemeindedaten, die im Zuge der Bestandsaufnahme und Planung gewonnen werden, in das Landesinformationssystem TIRIS beabsichtigt. Die rechtlichen Festlegungen der Örtlichen Raumordnungskonzepte, der Flächenwidmungspläne und der Allgemeinen Bebauungspläne werden so zukünftig wichtige Bestandteile der TIRIS - Ebene sein.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Datenaustausch sind in vertraglicher Form zu regeln. Dabei ist insbesondere zu klären, inwieweit die Daten für weitere Anwendungen herangezogen werden können. Jedenfalls ist die Nutzung der von Seiten des Landes eingebrachten Daten durch den beauftragten Planer für Zwecke der Örtlichen Raumordnung vorgesehen.

Gemeindeservicestelle

Zur organisatorischen Abwicklung des Informationsaustausches wird bei der Abt. Ic des Amtes der Landesregierung eine Gemeindeservicestelle eingerichtet. Neben der Rolle als zentrale Anlaufstelle in Angelegenheiten des Informations- und Datenaustausches übernimmt diese Einrichtung verschiedene koordinative Aufgaben in Raumordnungsangelegenheiten.

Überörtliche Rahmensetzungen

Raumordnerisches Erfordernis

Nach § 27 TROG 1994 hat die Örtliche Raumordnung im Einklang mit den Raumordnungsprogrammen und, soweit solche nicht bestehen, unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der Überörtlichen Raumordnung zu erfolgen. Die flächenbezogenen Raumordnungsprogramme zur Festlegung von Grünzonen bzw. Landwirtschaftlichen Vorrangflächen erfassen derzeit nur einen Teil jenes Landesgebietes, das aufgrund hoher Nutzungsdichte und Entwicklungsdynamik einen hohen raumordnerischen Handlungsbedarf aufweist. Um auch in den übrigen intensiv genutzten Landesteilen eine Berücksichtigung der Anliegen der Überörtlichen Raumordnung bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte sicherzustellen, sind überörtliche Vorgaben unerlässlich.

Eine Fortsetzung der Grünzonenplanung in der bisherigen Form auch in diesen Gebieten erscheint fachlich durchaus zielführend, erweist sich jedoch bei näherem Hinsehen in mehrfacher Hinsicht als nachteilig: Die Möglichkeiten zur zeitlichen Abstimmung auf die örtlichen Planungsprozesse sind gering. Selbst bei größter Anstrengung können aufgrund des hohen Bearbeitungs- und Verfahrensaufwandes nicht zeitgerecht Ergebnisse für größere Gebiete erzielt werden, die bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte zum Tra-

gen kämen. Auch die Parallelität der Planungsprozesse und -verfahren zur Erstellung der Raumordnungsprogramme einerseits und der Örtlichen Raumordnungskonzepte andererseits wäre verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll und für Gemeinden und Bürger schwer verständlich.

Mittels der überörtlichen Rahmensetzungen können diese Nachteile behoben werden. Die überörtlichen Planungspositionen können mit dieser Vorgangsweise in überschaubarem Zeitraum für Prioritätsräume mit hohem raumordnerischen Handlungsbedarf formuliert werden. Damit kann das Handeln der Überörtlichen Raumordnung auf die vordringlichen Aufgaben der Örtlichen Raumordnung abgestimmt werden, ohne daß von den Zielsetzungen der Grünzonenplanung abgegangen wird. Die Rahmensetzungen bilden eine fachliche Grundlage für die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Örtlichen Raumordnungskonzepte, dadurch erlangen sie eine indirekte Rechtswirkung. Längerfristig schließlich besteht die Option, die Überörtlichen Rahmensetzungen in formelle Raumordnungsprogramme des Landes zu gießen und damit zum unmittelbar verbindlichen Maßstab für die zukünftige Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte zu machen.

Vorgangsweise

Die Bearbeitung erfolgt jeweils für Planungsräume, die abgesehen von einzelnen Änderungen durch Hinzunahme oder Weglassen einzelner Gemeinden

Überörtliche Planungsvorgaben	Anzahl der Gemeinden	
Raumordnungsprogramm Grünzonen	41	15 %
Raumordnungsprogramm		
Landwirtschaftl. Vorrangflächen	59	21 %
Überörtliche Rahmensetzungen 1995	69	25 %
Überörtliche Rahmensetzungen 1996	53	19 %
keine überörtlichen Planungsvorgaben	57	20 %

den verordneten Kleinregionen entsprechen. Das Arbeitsprogramm sieht vor, daß 1995 und 1996 Planungsräume mit insgesamt 122 Gemeinden von dieser Form der überörtlichen Planung erfaßt werden. 1995 wird der Arbeitsschwerpunkt auf das Inntal zwischen Landeck und Niederndorf, den Bereich St. Johann - Kitzbühel und das Lienzer Becken gelegt. 1996 konzentriert sich die Bearbeitung auf die großen Seitentäler des Inntales und einzelne weitere intensiv genutzte Landesteile. Für die Erstellung der Rahmensetzungen sind die Mitarbeiter des Fachbereiches „Überörtliche Raumordnung“ bei der Abt. Ic des Amtes der Landesregierung verantwortlich.

Das methodische Vorgehen bei der Bearbeitung der überörtlichen Rahmensetzungen erfolgt in Anlehnung an die Grünzonenplanung. Das Planungsinteresse richtet sich einerseits auf die Freilandfunktionen - landwirtschaftliche Eignung, Landschaftsbild und Erholungseignung - und andererseits auf Fragen der Entwicklung von Siedlung, Wirtschaft und Gewerbe. Wie bereits bei der Grünzonenplanung hat sich die Planung am Aspekt der Überörtlichkeit zu orientieren und bleibt auf den Dauersiedlungsraum beschränkt.

Konkret flächenbezogenes Planungsergebnis ist die Darstellung von Freihalte- und Vorbehaltsflächen, wie sie im TROG 1994 § 7, Abs. 1, lit. a - d für Raumordnungsprogramme vorgesehen sind. Auch das Instrument der überörtlichen Siedlungsgrenzen nach § 7, Abs. 1, lit. e wird bei den planlichen Vorgaben zur Anwendung gebracht. Flächen, für die eine eindeutige Nutzungsfestlegung aus überörtlicher Sicht zum Zeitpunkt der Planung nicht möglich ist, werden als „Flächen mit zu prüfender Nutzung“ gekennzeichnet. Im Zuge der Diskussion mit den Gemeinden und Planern ist für diese Flächen die mögliche zukünftige Nutzung zu suchen.

Als Arbeitsgrundlage und für die planliche Darstellung der Ergebnisse werden Orthofotos im Maßstab 1 : 10.000 herangezogen. Ergänzt wird die Ergebnisdarstellung durch einen textlichen Erläuterungsbericht.

Planungsinhalte

● **Landwirtschaftliche Freihalteflächen**

Die Bedeutung der geschlossenen Erhaltung der geeignetsten Agrarflächen fand in der bisherigen Raumordnungspraxis in der Erlassung von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen und Grünzonen, deren Hauptbestandteil diese Vorrangflächen sind, seinen Niederschlag. Auch bei den überörtlichen Rahmensetzungen spielt das Kriterium landwirtschaftliche Eignung eine wesentliche Rolle. Planungsziel ist auch hier die planerische Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangflächen, die - in Abstimmung mit der Begriffswahl im TROG 1994 - im weiteren als „Freihalteflächen“ bezeichnet werden. Mit der Ausweisung der Freihalteflächen wird die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Zielsetzung einer Existenzsicherung der Landwirtschaft verfolgt. Aus raumordnerischen Gesichtspunkten bringt diese planerische Maßnahme einen erhöhten Freilandschutz, dem Ziel der Erhaltung geschlossener Grünzüge und der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft wird Nachdruck verliehen.

Die Unterscheidung zwischen landesweiten und regionalen Freihalteflächen, die bereits bei der Grünzonenplanung Anwendung fand, wird beibehalten. Abgrenzungskriterien sind Hangneigung, Größe der Nutzungsparzelle und klimatisch bedingte Anbau- und Ertragsverhältnisse. Freihalteflächen mit „landesweiter Bedeutung“ sind jene bestgeeignetsten Flächen, die als Grundlage für eine effiziente Landwirtschaft und für ein Mindestmaß an Eigenversorgung des Landes unentbehrlich sind. Freihalteflächen mit „regionaler Bedeutung“ sind Flächen, die Grundlage für eine lebensfähige regionale bzw. lokale Landwirtschaft sind und daher ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung leisten. Von den Nutzungsmöglichkeiten und der Ertragsfähigkeit weisen diese Flächen schlechtere Voraussetzungen auf. Jedoch ist die Bewirtschaftung dieser Flächen für ein intaktes Landschafts-

bild, für den Erholungswert der Landschaft und nicht zuletzt als Beitrag zum Schutz vor Naturgefahren sehr wichtig.

● **Landschaftsbild**

Die Einbeziehung des Landschaftsbildes in die überörtlichen Rahmensetzungen verfolgt das Ziel, dem methodisch schwer faßbaren Begriff „Landschaft“ in den raumordnerischen Dispositionen einen höheren Stellenwert zu verleihen. Der Aspekt des Landschaftsbildes gewinnt insofern an Gewicht, als es bestimmender Faktor für die Wohn- und Lebensqualität und wichtige Grundlage für die Tourismuswirtschaft des Landes ist. Die Aufgabe liegt in der Erfassung und Sicherung landschaftsbildprägender Flächen und charakteristischer Erscheinungsbilder der Landschaft. Neben der planlichen Darstellung wertvoller Landschaftsbildbereiche sollte aus dem Planungsergebnis hervorgehen, worauf bei der zukünftigen Entwicklung dieser Gebiete besonders zu achten ist und welche Einschränkungen zu setzen sind, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorzubeugen.

● **Erholungsfunktion**

Aufgrund der hohen Nutzungsansprüche und räumlichen Verdichtung ist die Erholungsfunktion des Freilandes sowohl für die Naherholung der Wohnbevölkerung als auch als Grundlage für den Fremdenverkehr ein wichtiger Faktor, dessen sich die Überörtliche Raumordnung anzunehmen hat. Wichtige Erholungsräume im Dauersiedlungsraum sind langfristig zu sichern, wobei hier auch Waldrandbereiche und siedlungsnahе besondere „Walderholungsgebiete“ einzuschließen sind. Entwicklungen, die eine Einschränkung oder Gefährdung der Erholungseignung nach sich ziehen, sind soweit als möglich auszuschließen. Im Rahmen der Bearbeitung der überörtlichen Rahmensetzungen werden daher jene Gebiete erfaßt, die aufgrund von Eignung und Lage einer intensiven Erholungsnutzung unterliegen. Als weiterführendes Ergebnis ist schließlich herauszustellen, worauf bei der zukünftigen Entwicklung dieser Gebiete besonders zu achten ist.



Überörtliche Rahmensetzungen – planerischer Beitrag zur Eindämmung der Zersiedelung und Erhaltung von Landwirtschaft und Erholungswert der Landschaft. Foto: Sailer

● **Siedlungsentwicklung**

Fragen der Siedlungsentwicklung und -gestaltung liegen primär im Aufgabenbereich der Örtlichen Raumordnung, die räumlichen Auswirkungen und die Wichtigkeit des Themas machen jedoch auch eine Befassung durch die Überörtliche Raumordnung erforderlich. Die Wohnnutzung und somit das Siedlungswachstum stellt sich als der größte „Freilandverbraucher“ heraus; zugleich ist Aufgabe der Raumordnung, eine ausreichende Wohnbedarfsdeckung der Bevölkerung sicherzustellen. Mit beiden Fragen wird auch die Überörtliche Raumordnung bei der Erarbeitung der Rahmensetzungen konfrontiert, wobei in Fragen der Siedlungsentwicklung ein Einvernehmen mit den Gemeinden zu suchen ist.

Die überörtliche Befassung mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung hat zum einen Aussagen zu treffen hinsichtlich der anzustrebenden Entwicklung der Planungsregion und der einzelnen Gemeinden. Ausgangsbasis für diese Zielvorgaben sind neben dem vorhandenen statistischen Material (Volkszählungen, Häuser- und Wohnungszählungen, u.a.) die Baulandreservenerhebungen der Gemeinden und Prognoserechnungen über Wohnbevölkerungszuwachs und Baulandbedarf. Darüber hinaus können hier auch Überlegungen zur Bewältigung der Wohnungsnachfrage und Fragen der überörtlichen Ver-

teilung von Schwerpunkten zukünftiger Siedlungsentwicklung einfließen.

Zum anderen haben sich die überörtlichen Planungsüberlegungen mit der Frage der Baulanderweiterung und -situierung zu beschäftigen. Aus überörtlicher Sicht günstige Entwicklungsräume sind in die Diskussion einzubringen, ebenso sind jene Bereiche zu kennzeichnen, wo im Sinne überörtlicher Siedlungsgrenzen keinesfalls eine weitere Baulandausweisung erfolgen sollte.

● **Gewerbe und Industrie**

Die Überörtliche Raumordnung hat sich aufgrund der raumordnerischen Tragweite auch mit Fragen des Standortes von Gewerbe- und Industriegebieten zu beschäftigen. Im Zuge der überörtlichen Rahmensetzungen können jedoch, ausgehend von der regionalen Wirtschaftsstruktur, vom Widmungsstand und den Baulandreserven nur allgemeine Entwicklungsziele formuliert werden. Eine Einschätzung des Bedarfs an Standorten und Flächen läßt sich daher nur in sehr grober Form vornehmen, ebenso bleiben die Ausführungen hinsichtlich Standorteignung nur auf grundsätzliche Überlegungen beschränkt.

Planungsablauf

Im Gegensatz zur Grünzonenplanung wird für die Erstellung der überört-

lichen Rahmensetzungen kein eigener Planungsprozeß und kein eigenes Verfahren in Gang gesetzt, sondern eine Anknüpfung an die Planungsabläufe zu den Örtlichen Raumordnungskonzepten hergestellt.

Am Beginn der Erarbeitung wird mit den Gemeinden und den beauftragten Planern Kontakt aufgenommen, für die folgenden Erhebungs- und Planungsarbeiten ist eine lose Form der Zusammenarbeit mit Gemeinden und Planern vorgesehen. Die Planungsergebnisse werden schließlich im Weg über Gemeinde und Planer in den Planungsprozeß der Örtlichen Raumordnungskonzepte eingebracht. Dabei ist beabsichtigt, die Ergebnisse auch im Rahmen einer Sitzung des zuständigen Planungsgremiums (Gemeinderat, Planungsausschuß oder Arbeitsgruppe) zur Diskussion zu stellen. Im weiteren Planungsverlauf sind die Gemeinden angehalten, die überörtlichen Rahmensetzungen bei ihren Planungsüberlegungen einzubeziehen.

Im Rahmen der Vorprüfung und des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens schließlich werden die Rahmensetzungen als fachliche Beurteilungsgrundlage herangezogen. In dieser Planungsphase sind schließlich Lösungen für die offenen Konfliktpunkte zwischen den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden und der Überörtlichen Raumordnung zu finden.

Biotopkartierung - Möglichkeiten der administrativen Umsetzung

Christian Plössnig

Im Jahr 1990 wurden erstmals ernsthafte Gespräche zur flächendeckenden Biotopkartierung in Tirol zwischen Vertretern der öffentlichen Verwaltung und politischen Vertretern geführt. Ausgangspunkt war u.a. der Umstand, daß die Amtssachverständigen der Abteilung Umweltschutz Grundlagenhebungen zur Abgabe von Amtsgutachten meist nur während der Vegetationsperioden einholen konnten und Erhebungen während längerer Zeiträume des Jahres wenig Aussagewert hatten. Verfahren wurden naturgemäß in die Länge gezogen, da einerseits Gutachter nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung standen und stehen und andererseits eben Schneebedeckung eine Begutachtung der Biotope oft längere Zeit nicht zuließ.

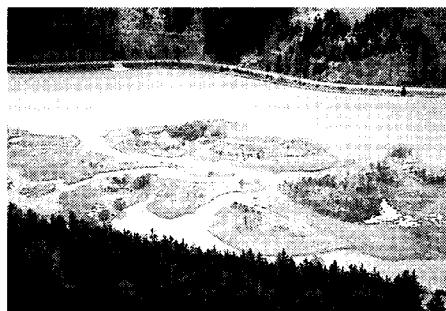
Neben dieser rein praktischen Überlegung zur Vollziehung des Tiroler Naturschutzgesetzes¹ waren jedoch auch aus der Sicht des konzeptiven Naturschutzes und der Raumplanung² dringende Notwendigkeiten zur flächenhaften Erhebung von Biotopen gegeben.

Man war sich bewußt, daß bereits im Jahr 1990 die Regierungschefs der ARGE-ALP, welcher auch Tirol angehört, umfassende Biotoperhebungen und Kartierungen urgieren.

Darüberhinaus sah man bereits 1990 der Unterzeichnung der Alpenkonvention entgegen, die die Mitgliedstaaten zu einer umfassenden Durchführung der Biotopkartierung verpflichten würde. Mit 4. November 1991 wurde dann auch diese Alpenkonvention zwischen den Alpenstaaten Deutschland, Frankreich, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Schweiz sowie der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen.

Am 4. Juni 1991 wurde somit der Antrag zur Biotopkartierung in Tirol von Seiten der Tiroler Landesregierung angenommen. Die Abteilung Umweltschutz der Tiroler Landesregierung wurde als koordinierende Stelle für administrativ fachliche sowie finanzielle Belange eingesetzt, diese

vergab die „Biotopkartierung und Erstellung eines Biotopinventars in den Haupttälern des Landes Tirol bis zu einer Seehöhe von 1200 m“ an das Institut für Botanik der Universität Innsbruck. Die Dauer der Arbeiten wurden mit 4 Jahren ab Auftragserteilung festgelegt, sodaß die Vorlage des Endberichtes bis 31. 12. 1995 zu erfolgen hat.



Fotos: Christian Plössnig

Stauwurzelbereich Runserau oberhalb der Pontlatzer Brücke Gdn. Faggen und Prutz; verschiedene Verlandungszonen

Im folgenden sollen nun die Möglichkeiten der verwaltungstechnischen Umsetzung der Biotopkartierung, die sich bereits ergeben haben, bzw. die sich in Zukunft noch ergeben werden, kurz erläutert werden.

1. Verfahrensbezogener Naturschutz

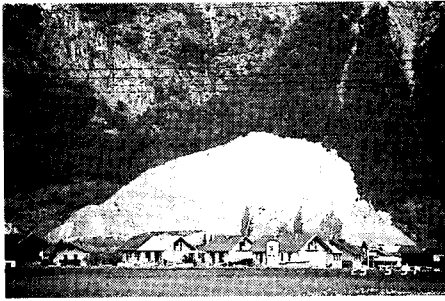
1.1 Kleine Verfahren mit Grundstücksnummernabgrenzung

Vornehmlich die praktische Unmöglichkeit, auf alle Anträge umgehend zu reagieren (relativ geringe Zahl von Amtssachverständigen und damit Gutachten, Periode der Schneebedeckung) sollte durch eine landesweite und möglichst katastergenaue Kartierung abgeschwächt werden. Man erhoffte sich damit, manche Anträge bereits vom grünen Tisch aus bzw. unter Kenntnis der Örtlichkeit auch während der Wintermonate erledigen zu können. Damit sollte die Wartezeit für Antragsteller, die naturgemäß manchmal ein Jahr überschritt, verkürzt werden.

Eine gekürzte Aufzählung³ der naturschutzrechtlich allgemein bewilligungspflichtigen Tatbestände soll erläutern, in welchem hohem Maße die Begutachtung im Verfahren biotop- und katasterbezogen ist:

- Errichtung und Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen und von Anlagen zur Aufbereitung von Mischgut oder Bitumen sowie der maschinelle Abbau von mineralischen Rohstoffen.

- Errichtung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten



Steinbruch in Silz Abbau 1991, Gde Silz

Fläche von mehr als 2500m²

-Errichtung von Parkplätzen und die Bereitstellung von Grundflächen als Parkplatz, wenn die Fläche des Parkplatzes mehr als 2000m² beträgt, sowie die dauernde Bereitstellung von Grundflächen zur Ausübung des Motorsports

-Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5000m² berührter Fläche

etc.

1.2 Größere Verfahren

Für größere naturschutzrechtlich bewilligungspflichtige Projekte ist eine Biotopkartierung vor allem deshalb gut geeignet, weil diese einen **grobem Überblick** über die zu erwartenden Beeinträchtigungen bringt. Es können Beeinträchtigungen und **Konfliktpunkte** von **vorne herein lokalisiert** werden, sodaß sich Begehungen zum Zweck der Erstellung von naturschutzfachlichen Gutachten auch auf diese Bereiche konzentrieren können.

In diesem Fall ist unbedingt eine flächendeckende Biotopkartierung nötig, wobei der Maßstab **1:10.000** gut geeignet ist. Am Beispiel der Biotopkartierung **Tirol** müssen hier allerdings einige Einschränkungen in Kauf genommen werden. Diese begründen sich vor allem darin, daß die Biotopkartierung derzeit **lediglich bis zu einer Seehöhe von 1200 m** (im Durchschnitt) abläuft. Für Vorhaben **darüber** (beispielsweise Forstwegesbau, großflächige forstliche Erschließung, Lifтанlagenbau, usw.) müssen **gesonderte Kartierungen** in

Auftrag gegeben werden. Im anderen Fall müssen jedoch auch **Kartierungen** von den **Amtssachverständigen** der Landesregierung durchgeführt werden (projektsbezogen).

Beispiele für größere Verfahren:⁴

- Lifтанlagen
- Golfplatzanlagen
- Kraftwerksbau

1.3 UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung

Auch alle Maßnahmen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (Golfplätze, Kraftwerke, ÖBB, Straßenbau, Tunnel, usw.) können natürlich im Rahmen einer flächendeckenden Biotopkartierung viel besser beurteilt werden. In der **Planungsphase** kann bereits aufgrund von Unterlagen in der Biotopkartierung ein **Variantenstudium** betrieben werden. So können beispielsweise **Straßentrassen** bereits von Anfang an so verlegt werden, daß diese schützenswerte Biotope oder großflächige naturnahe Vegetationseinheiten nicht bzw. kaum berühren bzw. kann von vornherein abgeklärt werden, wie eine Straßentrasse nach Abwägung unterschiedlichster Interessen zu verlegen sei (Lärmerregung, Zerstörung natürlicher Ressourcen, Einsehbarkeit).

2. Konzeptiver Naturschutz

2.1. Im Bereich der naturschutzgesetzlichen Regelung, Naturschutzgesetz

2.1.1. Schutzgebietsplanungen:⁵

Für eine vernünftige **Planung von Schutzgebieten** sollte vor Erlassung von Verordnungen zu Schutzgebieten **bereits eine Biotopkartierung vorhanden sein**. Es werden nämlich Schutzgebietsverordnungen vor allem auch zur Erfassung bzw. aufgrund des Vorliegens von ökologischen und biologischen Naturressourcen erlassen.

In der **Praxis** - und das gilt nicht nur für den Tiroler Raum - wurden in den Anfängen der naturschutzgesetzlichen Regelung Schutzgebiete jedoch sehr oft auf der Basis des Erfahrungsstandes von

versierten Sachverständigen, interessierten **Universitätsangehörigen**, die in der Artenkenntnis und in der Biotopkenntnis führend waren, sowie **fachkundigen Einzelpersonen**, wie Lehrern, etc., erlassen.

Nunmehr sind jedoch auch per naturschutzgesetzlicher **Forderung Inventare in Schutzgebieten**⁶ zu erstellen. Diese Inventare müssen zumindest in Tirol innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Erlassung des neuen Naturschutzgesetzes, **LGBI.Nr. 29/1991**, vorliegen⁷. Diese müssen auch die **Vegetationsgesellschaften und Biotope** zumindest in bestimmten Schutzgebieten erfassen⁸.

2.1.2. Erlassung von Naturschutzgesetzen:

Zumal die naturschutzgesetzliche Regelung in Österreich zu einem großen Teil auf dem **Schutz von Arten und Biotopen aufbaut**⁹, muß in erster Linie auch klar werden, welche Arten und vor allem **Biotope** nunmehr wohl **schützenswert** erscheinen. Die Prämissen der naturschutzgesetzlichen Regelungen sind ja in erster Linie Naturlandschaftsschutz und auch Kulturlandschaftsschutz¹⁰, wobei im Falle des Kulturlandschaftsschutzes in jedem Falle darauf Wert gelegt wird, die traditionell bewirtschaftete Kulturlandschaft, und damit in den meisten Fällen auch die artenreiche und vielfältige Kulturlandschaft zu erhalten.

Zur Bestimmung der Möglichkeiten der Schutzgüter des Naturschutzgesetzes ist es in jedem Falle notwendig, diese **Schutzgüter überhaupt erst zu kennen**. Erst danach nämlich können gezielte Bestimmungen aufgenommen werden.

So wurden beispielsweise Auwälder, § 8, oder Feuchtgebiete, § 9, in Tirol erst deshalb dezidiert in die Begriffsdefinitionen des TNSCHG eingefügt, weil man **im Verlauf der Zeit erkannte, und auch unterlegte, wie selten** derartige Biotope in Tirol bereits sind.

Aufgrund einer Auwaldkartierung im Tiroler Inntal (Dozent Dr. Gärtner, Botanik Innsbruck) wurde eindrucksvoll unterlegt, daß seit dem Jahr 1850 die Au-

wälder im Tiroler Inntal auf einen Prozentsatz von 5 % im Vergleich zu diesem Referenzjahr zurückgegangen sind.

Erst im Zuge der **Amtshandlungen bezüglich Entwässerungen**, sowie aufgrund verdichteter Kartierungen (flächenhaft), konnte man direkt nachweisen, daß **Feuchtgebiete** auf **Minimumareale** zurückgedrängt wurden, bzw. daß ein gesetzlicher Schutz von Feuchtgebieten unumgänglich ist. Auch wurde natürlich von seiten der Behörde erkannt, daß allein mit einem gesetzlichen Schutz von Feuchtgebieten eine Verhinderung von Entwässerungen in entlegenen Gebieten noch nicht erreicht wird. Daher wurde ein Anreiz zu anderweitigen Schutzkonzepten geschaffen.

Der Schutz von **Seen**¹¹ ist ein gewisser Vorläufer im Bereich der Biotopkartierung. Seen sind ja **offensichtlich als Biotope** auch in der breiten Bevölkerung anerkannt und leicht zu erkennen. Der Schutz dieser Gewässer selbst sowie der Uferbereiche war daher bereits sehr früh in die naturschutzgesetzliche Regelung aufgenommen worden.

2.1.3. Erlassen von Schutzverordnungen:

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden in Tirol Schutzverordnungen auf der **Basis des Artenschutzes** durchgeführt. Es wurden dezidiert **einzelne Pflanzenarten und auch Tierarten** aufgezählt, die nach der Verordnung zur Gänze bzw. teilweise als geschützt sind.

Der **Franzenenzian, *Gentiana ciliata***, gilt in Tirol als **gänzlich geschützte** Pflanzenart (§ 1 LGBI.Nr. 29/1975). Die Art **kommt in Vegetationsgesellschaften vor, die derzeit in Tirol nicht von der Ausrottung bedroht jedoch als selten zu bezeichnen sind**. Der Franzenenzian hat eine relativ weite ökologische Amplitude und ist daher in mehreren Vegetationsgesellschaften zu finden.

Alle **Weidenarten** (*Salix* sp) sind nach § 2 **teilweise geschützte** Pflanzenarten (es ist verboten, während einer

bestimmten Zeit Zweige zu nehmen).

Über die sehr seltenen und **oft vom Aussterben bedrohten Seggen-Arten** (*Carex*-Arten) läßt sich die Naturschutzverordnung hingegen **in keiner Weise aus**. Diese *Carex*-Arten hingegen, und insbesondere jene, die Feuchtgebiete aufbauen, sind genauso wie diese Biotope sehr stark von der zunehmenden Zerstückelung, Kultivierung, Entwässerung, etc. bedroht.

Auch andere Arten, die durchaus vom Aussterben bedroht sind, werden in der Naturschutzverordnung deshalb nicht genannt, weil eine objektive Erfassung des Pflanzenbestandes des gesamten Tiroler Raumes bisher noch nie erfolgt ist.

Bisher wurden die Grundlagen für derartige Naturschutzverordnungen zumindest im Tiroler Raum ebenfalls von **erfahrenen Sachverständigen** sowie erfahrenem **Universitätspersonal**, jedoch zu einem großen Teil **ohne flächenhafte Kartierungsgrundlagen**, erarbeitet. Man konnte sicherlich auf den reichen Erfahrungsschatz einzelner Universitätsprofessoren zurückgreifen, gesetzliche Regelungen haben es jedoch an sich, daß die-

se zum Zweck einer möglichst objektiven Beurteilung **bis ins letzte Detail hinterfragt** werden. Ohne objektive qualitative und quantitative Grundlagen ist eine rechtliche Beurteilung äußerst schwierig und zumeist nicht haltbar.

Beispielsweise ist das Gesamtvorkommen der **langstieligen Enziane**, deren Wurzeln zum Zweck der Enzianschnapsgewinnung gegraben werden, in Tirol derzeit nicht bekannt. Nach Anträgen zum Graben von Enzianen ergeben sich Konfliktpunkte zwischen wirtschaftlicher Nutzung der Enziane einerseits und dem Naturschutzinteresse andererseits. Zumal die Pflanzen sogar nach der Naturschutzverordnung einem erhöhten Schutz unterliegen, kann von einem hohen Interesse an deren Schutz ausgegangen werden und muß diesem Umstand von der bescheidelassenden Behörde Rechnung getragen werden. Gleichzeitig finden die Amtssachverständigen und externen Gutachter in erster Linie qualitative und weniger quantitative Argumente zum Schutz dieser Pflanze. Anders ausgedrückt bedeutet dies, daß bei genauerem Kenntnisstand der Verbreitung (Kartierung aller in Frage kommenden Flächen) dieser langstieligen Enziane die Genauigkeit der Beeinträchtigung in weit höherem Maße festgestellt werden kann. Von vornherein ist allerdings klar zu erkennen, daß derartige Kartierungen sich über Jahre erstrecken müßten.

Mit einer **flächendeckenden Biotopkartierung** kann natürlich auch das **Vorkommen bestimmter Arten lokalisiert** und relativiert werden.

In **weiterer Folge** sollte jedoch gerade die Naturschutzverordnung dazu führen, daß **weniger Artenschutz, als vielmehr Biotopschutz** betrieben wird. Die Erhaltung **einzelner Arten** ohne deren ökologisches Umfeld ist nämlich nur als **Symptombekämpfung** zu sehen, Arten können ohne den geeigneten Umgebungsraum nicht selbständig überleben.

Beispielhaft kann hier die Art ***Pulsatilla vulgaris* subspezies *oenipontana***, die Innsbrucker Küchenschelle herangezogen werden, die erstmals von Prof. GAMS im Bereich zwischen Thaur und Kranebitten als eigene



Naturnaher Grauerlenauwald Tal-schluß des Valser Tales; Gde Vals

Unterart standortmäßig kartiert worden ist. Das Auftreten dieser Innsbrucker Küchenschelle ist aber überwiegend davon abhängig, daß die **extrem südseitig, föhnexponierten und nicht gedüngten sowie 1x gemähten Halbtrockenrasenbestände** erhalten bleiben. Diese Standortansprüche der Pulsatilla oenipontana überschneiden sich gerade in diesem Fall sehr oft mit **Baugebietsinteressen**. Der Schutz der Küchenschelle kann **ohne geeignete Pflegemaßnahmen** und nur unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes **nicht gewährleistet** werden.

In der naturschutzgesetzlichen Regelung wird in den letzten Jahren nicht nur in Tirol, sondern im gesamten Bundesgebiet, sowie auch im gesamten **europäischen Raum** die Richtung des **Biotopschutzes eingeschlagen**.

Auch die **Europäische Union arbeitete bereits 1988** an Richtlinien zur Erhaltung von Habitaten für Tiere und Pflanzen. Dies ist in der Erlassung der sogenannten FFH-Richtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, niedergelegt¹².

Aber nicht nur eine derartige Richtlinie, sondern **auch Richtlinien zur Landbewirtschaftung sowie Richtlinien zur Bewältigung des Naturschutzes auf internationaler Ebene** einschließlich **Förderprogramme auf internationaler Ebene** weisen darauf hin, daß die Europäische Union, unter Leitung der in diesem Bereich führenden deutschen Länder, von einem Artenschutz weg und zu einem Biotopschutz hingeht.¹³

2.2. Außerhalb der naturschutzgesetzlichen Regelung:

2.2.1. Raumordnungsgesetz:

Das neue Tiroler Raumordnungsgesetz¹⁴, das mit 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, verleiht den **Naturschutzinteressen** nun auch im Bereich der örtlichen Raumordnung einen **höheren Stellenwert**. So wird beispielsweise „die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente

und Landschaftsteile“ ausdrücklich als **Ziel der örtlichen Raumordnung** festgelegt. Notwendigerweise wird daher die Erarbeitung der örtlichen Raumordnungspläne in engerer Absprache mit den Naturschutzsachverständigen zu erfolgen haben als bisher. Beispielgebend dafür wird wohl die Erarbeitung der Örtlichen Raumordnungskonzepte sein, bei denen bereits in der Phase der Entwurfsausarbeitung bzw. bei der Begutachtung des Vorentwurfes auch die Naturschutzsachverständigen mit eingebunden werden sollen.

2.2.2. Flächenwidmung:

Vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungspläne und Flächenwidmungsplanänderungen sind (wie künftig auch die Örtlichen Raumordnungskonzepte) in weiterer Folge der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Spätestens in dieser Phase ist die Einholung von naturkundefachlichen Stellungnahmen vonnöten, wenn von Seiten der Aufsichtsbehörde mögliche Konfliktpunkte im Naturschutzbereich erkannt werden können. Sinnvoller ist es auch in derartigen Fällen, die Abstimmung mit den Naturschutzinteressen nicht erst im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren, sondern zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen. Die Vorbehandlung von Flächenwidmungsplanänderungen im Rahmen der „Fliegenden Kommissionen“ bietet hierfür die Möglichkeit.

Unterbleibt diese Abstimmung, so können daraus schwerwiegende Konflikte entstehen: so kam es in der Vergangenheit mitunter vor, daß mangels Kenntlichmachung von hochgradig schützenswerten Biotopen oder mangels rechtlicher Grundlagen **Flächen**, die durchaus **von ökologischer Bedeutung** waren, von Freiland in Industriegebiet bzw. Baugebiet **umgewidmet** worden sind. Konfliktpunkte ergaben sich spätestens dann, wenn Baumaßnahmen bzw. Aufschüttungsmaßnahmen, die auch teilweise **naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig** waren bzw. derzeit sind, durchzuführen waren. Es konnte dann nämlich vorkommen, daß jene zu einem

Industriegebiet umgewidmeten Feuchtgebietsflächen nicht aufgeschüttet bzw. bebaut werden durften.

Diese **Verfahren** - zumal die Antragsteller in die Berufung gingen - bedingten einen enormen verwaltungstechnischen und finanziellen Aufwand. Bei **Kenntlichmachung bedeutsamer Biotope** bereits im **Flächenwidmungsplan** bzw. Katasterplan wäre für jeden Bürger die **Wichtigkeit** derartiger **Biotope von vorne herein ersichtlich**.

Die **Stadt Innsbruck** geht derzeit daran, beispielsweise Feuchtgebiete und möglicherweise in weiterer Folge andere interessante Biotope im **Flächenwidmungsplan kenntlich** zu machen.

2.2.3. Konzepte wie bspw. Inertstoffdeponiekonzept Oberland¹⁵:

Von seiten der Abteilung Umweltschutz in Zusammenarbeit mit den Vertretern der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wurde hier vorausschauend auf die im Zuge vom Straßenbau bzw. Bundesbahnausbau und Tunnelstreckenausbau anfallenden Deponiemengen versucht, die auf die Behörde zukommenden **Verfahren zur Deponie (3 Mio m³) von Inertstoffen zu kanalisieren**. Dabei wurden zumindest die Bewertungskriterien nach dem Tiroler Naturschutzgesetz eingearbeitet. Es wurden mehrere Standorte ausfindig gemacht, die bezüglich Einsehbarkeit, Zufahrtsmöglichkeit, **Vernichtung von naturnahem Lebensraum** sowie Verfüllvolumen beurteilt wurden. Außerdem erging eine **Reihung** nach der sogenannten Wertigkeit dieser Deponiestandorte. Beim derzeitigen Stand wird nunmehr versucht, dieses Deponiekonzept auf eine breite Basis zu stellen, es werden auch die Standpunkte von Wildbach- und Lawinenverbauung, Kulturbauamt, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, überörtliche Raumordnung, Agrarbehörde, **insgesamt 19 Landesabteilungen** zu diesem Konzept eingeholt. In weiterer Folge sollen dann die Verhandlungen so geführt werden, daß möglichst nicht 100 Deponien im Ausmaß von jeweils

20.000 m³, sondern einige wenige Deponien im Ausmaß von mehreren 100.000 m³ errichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß bei Vorliegen von **flächenhaften Biotopkartierungen** von vorne herein den **Amts-sachverständigen umfangreiche Geländearbeiten abgenommen** werden könnten, wodurch sich die Verwaltungsarbeit effizient auf das wesentliche beschränken ließe.

3. Förderungen und Naturschutz:

3.1. Lärchenwiesenförderung:

Derzeit werden in Tirol **960 ha Lärchenwiesen** finanziell über die Abteilung Umweltschutz der **Tiroler Landesregierung gefördert**. Dabei wurden Förderungen **erstmalig 1981**¹⁶ mit Erlassung von **Schutzgebieten** ausbezahlt. Die Förderungen erstrecken sich auf die Landschaftsschutzgebiete und Ruhegebiete, die in ihrer Abgrenzung auf Planmaßstäben 1:25.000 vorliegen. Die **Förderungen müssen jedoch grundstücksweise** auf die einzelnen Förderwerber aufgeteilt werden. Somit mußten auch die Lärchenwiesen grundstücksweise begangen und **auf Katasterplänen abgegrenzt** werden. Auch die Größe der jeweiligen Lärchenwiesenfläche wurde damit bestimmt. Der Biotoptyp der Lärchenwiese kann wohl keineswegs klar und eindeutig in einen Biotoptypenkatalog eingetragen werden. Die **Förderung** richtet sich nicht zuletzt **nach der derzeitigen Nutzungsform**, die teilweise an der Vegetationseinheit abgelesen werden kann. Beweidete Lärchenwiesen, die vor allem auf dem Mieminger Plateau anzutreffen sind, verbuschen im Unterwuchs zusehends mit Zwergsträuchern und in jedem Falle Fichtenjüngwuchs.

Gemähte Lärchenwiesen im Wipptal hingegen konnten in traditioneller Bewirtschaftungsform über die Jahrhunderte hinweg bis heute überdauern. Durch das Mähen wird das Aufkommen von natürlicherweise in der Sukzession aufscheinenden Zwergsträuchern, aber auch das Aufkommen von Fichten verhindert.

3.2. Feuchtgebietsförderung:

Mit Vorliegen immer genauerer Kartierungsgrundlagen konnte auch ein gezielter Schutz von Biotopen angestrebt werden. Feuchtgebiete¹⁷ wurden beispielsweise u.a. deshalb als besonders gefährdet angesehen, weil man **in Verfahren**¹⁸ immer wieder darauf stieß, daß derartige Biotope regionsweise oft auf einige wenige Reliktstandorte zurückgedrängt worden waren. In zeit- und arbeitsaufwendigen Verhandlungsführungen mußte bei der Beurteilung zu Entwässerungen von Feuchtgebieten immer wieder darauf hingewiesen werden, in welcher geringen Mengen Feuchtgebiete überhaupt noch vorlagen und daß gerade diese Vegetationseinheiten ein hohes Maß an seltenen und geschützten Arten sowie Rote Liste Arten enthielten. Entsprechend dem Tiroler Naturschutzgesetz wurde ein großer Teil der beantragten Entwässerungen naturschutzrechtlich abgelehnt.

Vom betriebswirtschaftlichen Interesse her war es in jedem Falle einsichtig, daß ein einzelner Bewirtschafter seine Flächen so herrichtet, daß mit möglichst wenig Arbeitsaufwand ein möglichst hoher Ertrag erreicht wird. Es war andererseits wenig einsichtig, wieso sich die „Stadtmenschen“ am Wochenende eines Feuchtgebietes erfreuen sollten, währenddessen der Bauer während der Woche dieses Feuchtgebiet pflegte und hegte, und ihm strenge gesetzliche Bestimmungen, innerhalb derer er eine Bewirtschaftung durchführen mußte, auferlegt wurden.

So erkannte man, daß ein **effektiver Schutz** dieser Biotope wohl erst **durch finanzielle Abgeltungen zur Bewirtschaftung von Feuchtgebieten**, die in jedem Falle rentabler sein müßten als finanziellen Abgeltungen für die Entwässerung, zielführend seien.¹⁹

Eine **Biotopkartierung**, wie sie derzeit im **Tiroler Raum** durchgeführt wird, kann wohl **nicht eine Begehung** der für Förderung veranlagten Feuchtgebiete vor Ort **durch Fachleute** und Abwicklung der Verträge **unter der Verantwortung** der Landesregierung **ersetzen**.

Es sollte jedoch möglich sein einen sowohl flächenhaften als auch ungefähren finanziellen Überblick zu erlangen und die Wertigkeit dieser Biotope zu spezifizieren.

¹Tiroler Naturschutzgesetz LGBl Nr. 29/1991

²s.a.: Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 LGBl Nr. 81/1993

³alle nach TNSCHG LGBl Nr. 29/1991, §6

⁴TNSCHG, § 6 weitere Bestimmungen, bspw. „Abgabe“ § 19

⁵Schutzgebiete nach TNSCHG: § 10 Landschaftsschutzgebiete; § 11 Ruhegebiete; § 12 Naturpark; § 13 Geschützter Landschaftsteil; § 14 Nationalpark; § 21 Naturschutzgebiet; § 25 Naturdenkmal

⁶TNSCHG §30 Abs 1 - 3

⁷TNSCHG Artikel III Abs 5

⁸Diese Forderung ergibt sich aus dem Inhalt und Sinn des § 30 Abs 2 „den Schutzzweck des betreffenden Schutzgebietes bedeutsamen Gegebenheiten“ enthalten; „alle naturschutzfachlich bedeutsamen Umstände“ sind einzutragen....

⁹festgehalten nicht nur in den einzelnen Sonderbestimmungen des derzeit geltenden TNSCHG sondern auch in der dazugehörigen Tiroler Naturschutzverordnung LGBl Nr. 29/1975, die eine Reihe von Pflanzen- und Tierarten auflistet, die bestimmten Schutzbestimmungen unterliegen.

¹⁰s.a. TNSCHG § 1 Abs 1 lit d

¹¹TNSCHG Bestimmungen nach §§ 3, 7

¹²RL 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

¹³93/C 138/01, vom 1. Feber 1993, Fünftes Aktionsprogramm für den Zeitraum von 1994 bis 2000

¹⁴Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 LGBl Nr. 81/1993; s.a.: Einleitung

¹⁵Veröffentlichung der T. Ldsreg Inertstoffdeponiekonzept Oberland vom Sept 1991

¹⁶Beschluß der Tiroler Landesregierung aus dem Jahr 1981, abgeändert und ausgeweitet mit Landesregierungsbeschluß vom 16. November 1993

¹⁷nach § 3 Abs 7 TNSCHG ist ein Feuchtgebiet „ ein vom Wasser geprägter, in sich geschlossener und vom Nachbargebiet abgrenzbarer Lebensraum mit den für diesen charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Dazu gehören insbesondere auch Röhrichte, und Großseggensümpfe, Quellfluren und Quellsümpfe, Flach- und Zwischenmoore, Hochmoore, Moor- und Bruchwälder.“

¹⁸bis vor kurzem war es nicht nur in Tirol üblich, daß die Entwässerung von Feuchtflächen im Zuge der landwirtschaftlichen Meliorierung mittels Bundes- und Landesgeldern gefördert wurde

¹⁹Mit Landesregierungsbeschluß vom 12. Mai 1992 wurde in Tirol „Die Förderung zur Erhaltung und Pflege von Feuchtgebieten“ beschlossen

Abwasserentsorgung und Raumordnung

Grundlagen - Ziele - Förderung

Viktor Hofer

1. Raum, Boden und Wasser, eine unteilbare Einheit:

Raumplanung umfaßt alle Lebensbereiche des Menschen in ihrem Raumbezug; sie hat die raumwirksamen Maßnahmen hinsichtlich einer anzustrebenden Raumstruktur zu koordinieren. Raumplanung ist somit eine sachübergreifende Aufgabe und dient aus der Sicht der Wasserwirtschaft dem Umweltschutz und damit der Daseinsvorsorge. Alles Planen im Landschaftsraum, sei es großräumig, regional oder auch nur örtlich begrenzt, wird vom Wasser maßgeblich beeinflusst und muß deswegen vom Wasser her und mit dem Wasser erfolgen. Jeder Umgang und jedes Handeln mit dem Wasser erzwingt die Rücksichtnahme auf die Naturgesetzmäßigkeiten, die uns vom Wasser und Boden und vom Raum her vorgegeben sind.

Eingriffe in den Wasserhaushalt, gleich welcher Art sie sind, beeinflussen in der Regel unseren Lebensraum. Sie werden uns besonders in der Abwasserwirtschaft bewußt, weil Maßnahmen der Abwasserentsorgung und der Abwasserreinigung besonders aufwendig sind. Die Tiroler Gemeinden investieren gegenwärtig rund 1 Mrd. S pro Jahr in ordnungsgemäße Abwasserentsorgungsanlagen. In den vergangenen 18 Jahren sind für derartige Anlagen in Tirol mehr als 10 Mrd. S ausgegeben worden. In den nächsten 10 Jahren werden in Tirol weitere 13 Mrd. S investiert werden müssen. Abwasseranlagen sind jedenfalls mittlerweile zum größten Anlagevermögen der Gemeinden geworden. Neben der administrativen Abwicklung solcher Bauvorhaben stellen Investitionen in dieser Höhe eine langfristige erhebliche Belastung der Gemeindehaushalte dar. Sowohl der Bund als

auch das Land Tirol sind daher gefordert, die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe bestmöglich zu unterstützen.

2. Wasserwirtschaft, insbesondere Abwasserentsorgung und Gewässerschutz in unserer Rechtsordnung:

„Von den vielen Regeln, die das menschliche Zusammenleben steuern, haben jene die größte Intensität, deren Einhaltung die Gesellschaft als Bedingung ihres gesicherten Bestandes wertet“.¹

In Österreich gibt es eine ganze Reihe von Gesetzen, Verordnungen, Regelwerken und Richtlinien, die den Lebensraum und die Sicherung der Ressourcen als Lebensvoraussetzung und Daseinsvorsorge zum Gegenstand haben. Ohne auf Einzelheiten einzugehen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, werden nachfolgend die wichtigsten diesbezügliche raum- und wasserrelevanten Normen zitiert:

- Tiroler Raumordnungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 81/1993
- Tiroler Naturschutzgesetz 1981, LGBl. Nr. 29/1981
- Wasserrechtsgesetz 1959, i. F. BGBl./WRG Novelle 1990
- Verordnungen zur WRG Novelle 1990
- Tiroler Bauordnung, LGBl.Nr. 33/1989
- Tiroler Kanalisationsgesetz 1985, LGBl.Nr. 40/1985
- Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. 185/1993
- Förderungsrichtlinien zum UFG 1993

3. Bundesförderung nach dem UFG 1993 - Neue Förderungsrichtlinien: Abgehen vom Gießkannenprinzip - Keine Förderung von Zweitwohnsitzen

Mit Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 (UFG 93) sowie der zugehörigen Förderungsrichtlinien (FRL 93) am 1. April 1993 sind sowohl im Ausmaß der Förderung als auch in der Förderungsart wesentliche Neuerungen eingetreten. Die Förderung wird nunmehr auf den Einzelfall abgestimmt und liegt zwischen 20 % (Sockelförderung) und 60 % (Spitzenförderung) der Investitionskosten, je nach der Höhe der spezifischen Kosten. Diese Regelung ermöglicht vor allem kleineren Gemeinden mit wenigen Anschlüssen und folglich geringeren Einnahmen aus Abwassergebühren notwendige Investitionen vorzunehmen. Zwangsläufig sind Anlagen im ländlichen Raum ungleich teurer als solche in dichtbesiedelten städtischen Gebieten. In Tirol ergibt sich z.B. für Abwasseranlagen im dünn besiedelten ländlichen Raum ein bis zu 20-fach höherer Aufwand.

Die Anspruchsberechtigung für eine „Spitzenförderung“ (= Fördersatz mehr als 20 % bis max. 60 %) ist an den Nachweis der *spezifischen Kosten*, d.h. den Quotienten aus den Gesamtkosten eines Entsorgungsbereiches und den Berechnungsanteilen, das ist die Summe der Verpflichteten (= Verursacher), die diese Abwasseranlage brauchen, gebunden. Liegen die spezifischen Kosten über S 50.000,—, kann Spitzenförderung in Anspruch genommen werden und zwar linear ansteigend zwischen >20 % bis max. 60 % bis zu spezifischen Kosten von S 200.000,—.

Gelbe Linie:

Für die Begrenzung des Entsorgungsbereiches hat sich der Begriff „gelbe Linie“ eingeführt.

Diese vieldiskutierte „gelbe Linie“ umfaßt den bisherigen und zukünftigen Entsorgungsbereich einer Gemeinde,

wobei ein Betrachtungszeitraum von insgesamt 25 Jahren (max. 10 Jahre zurück) gewählt werden kann.

Der Entsorgungsbereich ist von der Gemeinde auf Basis der rechtsgültigen Flächenwidmung nach ökologischen, ökonomischen und technischen Gegebenheiten einmalig festzulegen. Für die Förderungs bemessung nach dem UFG 93 kann dieser Entsorgungsbereich in der Folge nicht mehr abgeändert werden. Alle danach einbezogenen Abwasserprojekte erhalten dann nur mehr die Sockelförderung von 20 %.

Für die Inanspruchnahme der Sockelförderung ist dieser „gelbe Linienplan“ nicht erforderlich.

Wie wird gefördert?

An Stelle der bisher zinsbegünstigten Direktdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWWF) erfolgt die neue Förderung in Form von Annuitätenzuschüssen zu Darlehen, die der Förderungsnehmer am Kapitalmarkt aufnimmt. Die Zuschüsse werden degressiv über die Laufzeit verteilt ausbezahlt, das heißt, zu Beginn werden die Annuitätenzahlungen höher gestützt als gegen Ende der Laufzeit. Dies ermöglicht den Gemeinden, schrittweise Gebührenerhöhung vorzunehmen.

Die während der Bauzeit der geförderten Maßnahme anfallenden Zinsen werden ebenfalls im Ausmaß des dem Förderungswerber individuell zustehenden Fördersatzes berücksichtigt. Um kostengünstig bzw. zinssparend zu bauen, soll daher die Bauzeit je Abschnitt drei Jahre nicht übersteigen. Längere Ausführungsphasen müssen begründet werden.

Eine weitere wesentliche Neuerung nach dem UFG 93 ist, daß nunmehr auch die Sanierung bestehender Anlagen möglich ist, wenn die Notwendigkeit der Sanierung durch Untersuchungen nachgewiesen wird und die Anpassung von Altanlagen an den Stand der Technik auf Grund der Bestimmungen der Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 erforderlich ist.

Auch Einzelanlagen, wie z.B. für Schutzhütten alpiner Vereine usw. können gefördert werden, wenn der Anschluß an das öffentliche Abwassersystem ökologisch und wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist.

Ausdrücklich ausgeschlossen von einer Förderung sind Anlagen für Zweitwohnsitze und für Objekte, die nach dem 4.1.1993 gebaut worden sind.

Die Förderungsmittel, die nach dem UFG 93 jährlich ausgeschüttet werden können, sind im Finanzausgleichsgesetz 1993 festgelegt und betragen derzeit jährlich 3,9 Mrd. S.

Förderungsablauf: Einfache, effiziente und unbürokratische Abwicklung

Eine wesentliche und maßgebende Zielvorgabe bei der Neugestaltung der Förderung des Siedlungswasserbaues war es, eine einfachere, effizientere und unbürokratischere Abwicklung der Förderungsfälle im Gegensatz zum „Altfonds (UWWF)“ zu erreichen. Diese Forderung hat sich im besonderen auf den Zeitablauf zwischen Antragstellung, Zusicherung, Auszahlung der Förderungsmittel und Kollaudierung bezogen. Außerdem soll es künftighin mehrere Vergabesitzungen der Kommission für Angelegenheiten des Siedlungswasserbaues geben.

Im Vordergrund der neuen Förderung steht maßgeblich der Gedanke nach ökologischen Prioritäten im Hinblick auf den größtmöglichen Effekt für den Gewässerschutz. Förderungsvoraussetzung ist auch, daß durch Variantenuntersuchungen oder Studien die ökologische Verträglichkeit der gewählten Lösung sowie deren volks- und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit nachgewiesen ist.

Zuschußplan:

Aus der nachstehenden Tabelle können die halbjährlichen Annuitäten sowie der Zuschuß nach dem UFG 93 für die Fördersatz zwischen 20 und 60 % für ein angenommenes Bauvorhaben mit 10 Mio. S förderungsfähigen Herstellungskosten, das mit 8 Mio. S aus einem Bankdarlehen bei 8 %iger Verzinsung über eine Laufzeit von 25 Jahren finanziert wird, abgelesen werden.

halbjährliche Annuität	Fördersatz	Zuschuß UFG
376.000,—	20 %	109.000,—
376.000,—	30 %	165.000,—
376.000,—	40 %	219.000,—
376.000,—	50 %	275.000,—
376.000,—	60 %	329.000,—

Grundsätzliche Überlegungen zur Bundesförderung:

Bei der Inanspruchnahme von Mitteln der Bundesförderung ist folgendes zu überlegen:

- Die Vorlage eines „gelben Linienplanes“ ist nur dann sinnvoll, wenn sich abschätzen läßt, daß der Fördersatz deutlich über 20 % liegt.
- Durch den „gelben Linienplan“ legt sich die Gemeinde langfristig auf größere Investitionen fest; diese sind auch umzusetzen.
- Die Finanzierung des Vorhabens ist sorgfältig zu planen (Finanzmanagement), um einerseits eine optimale Förderung zu erreichen und andererseits auch Handlungsspielraum für eventuelle finanztechnische Änderungen (z.B. Zinsbewegungen) zu haben. Dies ist vor allem im Bereich der Sockelförderung wichtig.
- Grundsätzlich gilt: Je mehr Eigenmittel vorhanden sind, desto kostengünstiger wird die Anlage, da weniger Bankzinsen für Fremdkapital anfallen.

4. Landesförderung - effiziente Ergänzung zur Bundesförderung:

Die „neue“ Landesförderung wurde abgestimmt auf die Förderungskonditionen des UFG 93 und soll diese effizient ergänzen. Sie gilt für Anträge, die ab dem 01.01.1994 eingereicht worden sind. Vom Land Tirol werden Investitionszuschüsse gewährt, die ab einem Fördersatz des Bundes von etwa 25 % mit 2 % beginnen und in etwa kontinuierlich auf 20 % der Investitionskosten bei Beginn des Spitzenfördersatzes nach dem UFG 93 (spezifische Kosten = S 200.000,—) ansteigen. Für Gemeinden mit spezifischen Kosten von mehr als S 200.000,— steigt bei gleichbleibender Bundesförderung von 60 % der gewährte Investitionszuschuß des Landes auf bis zu 30 % der förderungsfähigen Herstellungskosten an.

Die Dotierung der Landesförderung erfolgt zu 2/3 aus dem Landesbudget und zu 1/3 durch Bereitstellung von Geldern aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF).

Voraussetzungen:

Um möglichst verwaltungswirtschaftlich und unbürokratisch zu agieren,



BERECHNUNGSGRUNDLAGEN										Darlehenskonditionen										
Eigenmittelaufbringung / BA					Eigenmittel					Laufzeit		Zinssatz		Semiannuität						
aus Anschlußgebühr 40.000 S					10.688 S = 15 S/m ³ * 120 m ³ /a * 0,60					20 a		8 % pa.		0,050523489						
ERMITTLUNG DER HÖHE DES LANDESBEITRAGES										ERMITTLUNG DER HÖHE DES LANDESBEITRAGES										
spez. Kosten GK/BA	Eigenmittel	%	Eigenmittel	Bund	%	Land	spez. Kosten GK/BA	Eigenmittel	%	Eigenmittel	Bund	%	Land	spez. Kosten GK/BA	Eigenmittel	%	Eigenmittel	Bund	%	Land
S	S		S	S		S	S	S		S	S		S	S	S		S	S		S
0	80	0	0	0	20	0	250.000	20	50.688	60	150.000	20	49.312	250.000	20	50.688	60	150.000	20	49.312
5.000	80	4.000	0	1.000	20	0	255.000	20	50.688	60	153.000	20	51.312	255.000	20	50.688	60	153.000	20	51.312
8.000	80	6.400	0	1.600	20	0	260.000	19	50.688	60	156.000	21	53.312	260.000	19	50.688	60	156.000	21	53.312
10.000	80	8.000	0	2.000	20	0	265.000	19	50.688	60	159.000	21	55.312	265.000	19	50.688	60	159.000	21	55.312
12.000	80	9.600	0	2.400	20	0	270.000	19	50.688	60	162.000	21	57.312	270.000	19	50.688	60	162.000	21	57.312
15.000	80	12.000	0	3.000	20	0	275.000	18	50.688	60	165.000	22	59.312	275.000	18	50.688	60	165.000	22	59.312
20.000	80	16.000	0	4.000	20	0	280.000	18	50.688	60	168.000	22	61.312	280.000	18	50.688	60	168.000	22	61.312
25.000	80	20.000	0	5.000	20	0	285.000	18	50.688	60	171.000	22	63.312	285.000	18	50.688	60	171.000	22	63.312
30.000	80	24.000	0	6.000	20	0	290.000	17	50.688	60	174.000	23	65.312	290.000	17	50.688	60	174.000	23	65.312
35.000	80	28.000	0	7.000	20	0	295.000	17	50.688	60	177.000	23	67.312	295.000	17	50.688	60	177.000	23	67.312
40.000	80	32.000	0	8.000	20	0	300.000	17	50.688	60	180.000	23	69.312	300.000	17	50.688	60	180.000	23	69.312
45.000	80	36.000	0	9.000	20	0	305.000	17	50.688	60	183.000	23	71.312	305.000	17	50.688	60	183.000	23	71.312
50.000	80	40.000	0	10.000	20	0	310.000	16	50.688	60	186.000	24	73.312	310.000	16	50.688	60	186.000	24	73.312
55.000	79	43.267	0	11.733	21	0	315.000	16	50.688	60	189.000	24	75.312	315.000	16	50.688	60	189.000	24	75.312
60.000	77	46.400	0	13.600	23	0	320.000	16	50.688	60	192.000	24	77.312	320.000	16	50.688	60	192.000	24	77.312
65.000	76	49.400	0	15.600	24	0	325.000	16	50.688	60	195.000	24	79.312	325.000	16	50.688	60	195.000	24	79.312
70.000	72	50.688	25	17.733	25	1.579	330.000	15	50.688	60	198.000	25	81.312	330.000	15	50.688	60	198.000	25	81.312
75.000	68	50.688	27	20.000	27	4.312	335.000	15	50.688	60	201.000	25	83.312	335.000	15	50.688	60	201.000	25	83.312
80.000	63	50.688	28	22.400	28	6.912	340.000	15	50.688	60	204.000	25	85.312	340.000	15	50.688	60	204.000	25	85.312
85.000	60	50.688	29	24.933	29	9.379	345.000	15	50.688	60	207.000	25	87.312	345.000	15	50.688	60	207.000	25	87.312
90.000	56	50.688	31	27.600	31	11.712	350.000	14	50.688	60	210.000	26	89.312	350.000	14	50.688	60	210.000	26	89.312
95.000	53	50.688	32	30.400	32	13.912	355.000	14	50.688	60	213.000	26	91.312	355.000	14	50.688	60	213.000	26	91.312
100.000	51	50.688	33	33.333	33	15.979	360.000	14	50.688	60	216.000	26	93.312	360.000	14	50.688	60	216.000	26	93.312
105.000	48	50.688	35	36.400	35	17.912	365.000	14	50.688	60	219.000	26	95.312	365.000	14	50.688	60	219.000	26	95.312
110.000	46	50.688	36	39.600	36	19.712	370.000	14	50.688	60	222.000	26	97.312	370.000	14	50.688	60	222.000	26	97.312
115.000	44	50.688	37	42.933	37	21.379	375.000	14	50.688	60	225.000	26	99.312	375.000	14	50.688	60	225.000	26	99.312
120.000	42	50.688	39	46.400	39	22.912	380.000	13	50.688	60	228.000	27	101.312	380.000	13	50.688	60	228.000	27	101.312
125.000	41	50.688	40	50.000	40	24.312	385.000	13	50.688	60	231.000	27	103.312	385.000	13	50.688	60	231.000	27	103.312
130.000	39	50.688	41	53.733	41	25.579	390.000	13	50.688	60	234.000	27	105.312	390.000	13	50.688	60	234.000	27	105.312
135.000	38	50.688	43	57.600	43	26.712	395.000	13	50.688	60	237.000	27	107.312	395.000	13	50.688	60	237.000	27	107.312
140.000	36	50.688	44	61.600	44	27.712	400.000	13	50.688	60	240.000	27	109.312	400.000	13	50.688	60	240.000	27	109.312
145.000	35	50.688	45	65.733	45	28.579	405.000	13	50.688	60	243.000	27	111.312	405.000	13	50.688	60	243.000	27	111.312
150.000	34	50.688	47	70.000	47	29.312	410.000	12	50.688	60	246.000	28	113.312	410.000	12	50.688	60	246.000	28	113.312
155.000	33	50.688	48	74.400	48	29.912	415.000	12	50.688	60	249.000	28	115.312	415.000	12	50.688	60	249.000	28	115.312
160.000	32	50.688	49	78.933	49	30.379	420.000	12	50.688	60	252.000	28	117.312	420.000	12	50.688	60	252.000	28	117.312
165.000	31	50.688	51	83.600	51	30.712	425.000	12	50.688	60	255.000	28	119.312	425.000	12	50.688	60	255.000	28	119.312
170.000	30	50.688	52	88.400	52	30.912	430.000	12	50.688	60	258.000	28	121.312	430.000	12	50.688	60	258.000	28	121.312
175.000	29	50.688	53	93.333	53	30.979	435.000	12	50.688	60	261.000	28	123.312	435.000	12	50.688	60	261.000	28	123.312
180.000	28	50.688	55	98.400	55	30.912	440.000	11	50.688	60	264.000	28	125.312	440.000	11	50.688	60	264.000	28	125.312
185.000	27	50.688	56	103.600	56	30.712	445.000	11	50.688	60	267.000	29	127.312	445.000	11	50.688	60	267.000	29	127.312
190.000	27	50.688	57	108.933	57	30.379	450.000	11	50.688	60	270.000	29	129.312	450.000	11	50.688	60	270.000	29	129.312
195.000	26	50.688	59	114.400	59	29.912	455.000	11	50.688	60	273.000	29	131.312	455.000	11	50.688	60	273.000	29	131.312
200.000	25	50.688	60	120.000	60	29.312	460.000	11	50.688	60	276.000	29	133.312	460.000	11	50.688	60	276.000	29	133.312
205.000	25	50.688	60	123.000	60	31.312	465.000	11	50.688	60	279.000	29	135.312	465.000	11	50.688	60	279.000	29	135.312
210.000	24	50.688	60	126.000	60	33.312	470.000	11	50.688	60	282.000	29	137.312	470.000	11	50.688	60	282.000	29	137.312
215.000	24	50.688	60	129.000	60	35.312	475.000	11	50.688	60	285.000	29	139.312	475.000	11	50.688	60	285.000	29	139.312
220.000	23	50.688	60	132.000	60	37.312	480.000	11	50.688	60	288.000	29	141.312	480.000	11	50.688	60	288.000	29	141.312
225.000	23	50.688	60	135.000	60	39.312	485.000	10	50.688	60	291.000	30	143.312	485.000	10	50.688	60	291.000	30	143.312
230.000	22	50.688	60	138.000	60	41.312	490.000	10	50.688	60	294.000	30	145.312	490.000	10	50.688	60	294.000	30	145.312
235.000	22	50.688	60	141.000	60	43.312	495.000	10	50.688	60	297.000	30	147.312	495.000	10	50.688	60	297.000	30	147.312
240.000	21	50.688	60	144.000	60	45.312	500.000	10	50.688	60	300.000	30	149.312	500.000	10	50.688	60	300.000	30	149.312
245.000	21	50.688	60	147.000	60	47.312														

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

sind die Antragsunterlagen für die Landesförderung inhaltlich und formell weitgehend ident mit jenen, die für die Bundesförderung vorzulegen sind.

Die Ermittlung der Höhe des Landesbeitrages erfolgt unter der Voraussetzung, daß die

- höchstmögliche Bundesförderung ausgeschöpft wird sowie
- Anschluß- und Abwassergebühren im festgelegten zumutbaren Ausmaß eingehoben werden.

Für die Erlangung der Landesbeiträge ist die Einhebung von wertgesicherten Mindestgebühren verbindlich verlangt. Als Kalkulationsgrundlage für die Landesförderung wurde eine Mindestanschlußgebühr von S 40.000,- und als Abwassergebühr S 15,-/m³ festgelegt = zumutbare Belastung der Bevölkerung.

Bei der Berechnung des Landesbeitrages wird für das Jahr 1994 bzw. ab der ersten Ablesung im Jahr 1994 eine Mindestabwassergebühr von S 13,-/m³ und für die Folgejahre eine jährliche Steigerung von S 2,-/m³ angenommen. Wird eine geringere Abwassergebühr eingehoben, so verringert sich der Landesbeitrag um jenen Prozentsatz, um den die Abwassergebühr unter der Mindestabwassergebühr liegt. Wird eine Abwassergebühr unter S 11,-/m³ (inkl. 10 % USt.) eingehoben, wird ein Landesbeitrag nicht gewährt.

Übersteigt die eingehobene laufende Abwassergebühr die Obergrenze von S 21,-/m³ (inkl. USt.), so können zusätzliche Landesmittel zur Finanzierung der Herstellungskosten in dem Maße bereitgestellt werden, daß diese Obergrenze nicht überschritten wird.

In diesen Fällen ist dem Antrag eine nachvollziehbare Kalkulation anzuschließen. Mindestens 60 % der Abwassergebühr sind für den Kapitaldienst anzusetzen.

Diese vorläufige Obergrenze von S 21,-/m³ Abwassergebühr wird ab dem 01.01.1996 nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 (VPI 86) wertgesichert. Ausgangsbasis für die Anpassung ist der Index für den Monat Jänner 1994*. Veränderungen des VPI im Ausmaß von weniger als 5% der Ausgangsbasis nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt.

Höhe der Förderung:

Aus der Förderungstabelle sind in Abhängigkeit der spezifischen Kosten die ab 01.01.1994 gewährten Landesbeiträge ablesbar.

Die graphische Umsetzung der Tabelle zeigt das Verhältnis der Finanzierungspartner *Gemeinde und Interessenten (Eigenmittel)*, *Land* sowie *Bund* in Abhängigkeit zu den spezifischen Baukosten.

Aus den Beziehungen der Berechnungsgrundlagen ergibt sich, daß bei

Anschlußgebühren von S 40.000,- je Einheit (Berechnungsanteil) und der geforderten Abwassergebühr von S 15,-/m³ insgesamt rund S 50.688,- an Eigenmitteln zur Verfügung stehen.

Der Schnittpunkt der Parabel, die sich aus dem Eigenmittelanteil und den spezifischen Baukosten ergibt, mit der vorgegebenen Bundesförderung zeigt den Beginn der einsetzenden Landesförderung bei spezifischen Kosten von rund S 65.000,-. Alle Abwasseranlagen mit geringeren spezifischen Kosten als S 65.000,- erhalten demnach keine Landesförderung.

Hinzuweisen ist, daß auf Grund des linearen Förderungsverlaufes nach dem UFG 93 die Landesförderung nicht gleichmäßig ansteigt, sondern aus Gründen des unterschiedlichen Anstieges der beiden Förderungskurven bei spezifischen Baukosten von S 200.000,- nochmals einen geringeren Wert als zuvor erreicht und erst ab dieser Höhe stetig zunimmt.

Ansprechpartner für die Bundes- und Landesförderung:

Unmittelbarer Ansprechpartner in allen Förderungsangelegenheiten in Tirol sind die Abteilung VIh - Wasserwirtschaft in Innsbruck, Herrengasse 1, Tel. Nr. 0512/5932-105 und 118) und die zuständigen Kulturbauämter in den Bezirken, sowie das Baubezirksamt Kufstein.

Resümee:

Wasserwirtschaft und Raumordnung treffen sich im Bemühen, einen Ausgleich zwischen Wirtschaft und Natur wieder herzustellen. Durch die Neugestaltung der Förderung sowohl des Bundes als auch des Landes Tirol, wird sichergestellt, daß dieses Bemühen auch in die Tat umgesetzt werden kann. Allerdings muß uns bewußt sein, daß künftig das Verursacherprinzip in Verbindung mit der gebotenen Kostenwahrheit auch bei der „Dienstleistung Abwasserentsorgung“ zu gelten hat. Deshalb wird jeder einzelne Bürger, jeder Gast und jeder Betrieb durch kostendeckende Gebühren seinen Beitrag für sauberes Wasser in einer gesunden Umwelt leisten müssen.

¹ Gehlen Arnold, Urmensch und Spätkultur, Bonn 1954

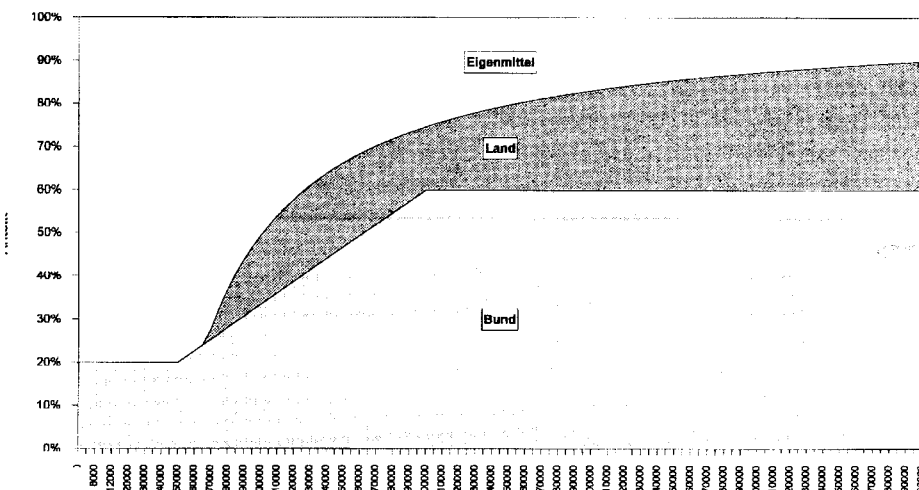
VPI Jänner 1994 = 123,



AdTLReg, Abt. Vh - Wasserwirtschaft
Zank: Vh - 340/85

ANLAGE *
Grafik zu FRL-AL, Stand 02.01.1995

FINANZIERUNG IN %
bezogen auf die Gesamtinvestitionskosten



Spezifische Baukosten (GK/BA) in S



Wichtige Ergebnisse der Volkszählung

Auswertungsphase II

Manfred Kaiser

Nachdem Ende 1992 erste Daten über die Gesamtbevölkerung (Wohnbevölkerung, Bürgerzahl) und im Frühsommer 1993 über die demographischen Strukturen der Bevölkerung (Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit etc.) veröffentlicht wurden, liegen seit kurzem als Ergebnis der zweiten Aufarbeitungsphase der Volkszählung vom 15. Mai 1991 detaillierte Informationen über wirtschaftliche Zugehörigkeit, Lebensunterhalt, Ausbildung, Berufstätigkeit und Berufspendelwanderung der Einwohner Tirols vor. Die nachfolgenden Ausführungen, welche einen ersten Überblick über die Ergebnisse liefern sollen, sind in ausführlicher Form (inkl. Definitionen aller verwendeten Begriffe) in der Broschüre „Strukturdaten der Tiroler Bevölkerung, Ergebnisse der Volkszählung 1991 - Teil II“ enthalten, welche vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Ic - Fachbereich Statistik, erarbeitet wurde.

Das Bildungsniveau der Bevölkerung ist deutlich gestiegen

In der Dekade zwischen den letzten zwei Volkszählungen wurde das Bildungsniveau der Tiroler Bevölkerung über 14 Jahre deutlich verbessert. Die „Akademikerquote“ (Hochschulabschluß und hochschulverwandte Ausbildung wie Akademie für Sozialarbeit, Akademie der Lehrer- und Erzieherbildung etc.) ist von 3,4 auf 4,9 % und der Maturantenanteil von 7,5 auf 9,0 % gestiegen, auch die Anteile von Personen mit Lehrabschluß (von 24,1 auf 30,4 %) sowie der Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen (von 11,0 auf 12,2 %) sind um etliches höher als noch vor 10 Jahren. 1981 hatte noch mehr als die Hälfte der Tiroler Bevölkerung (54 %) keine über die Schulpflicht hin-

ausgehende Ausbildung abgeschlossen, ihr Anteil ist zwischenzeitlich auf 43,5 % gesunken.

Starke geschlechtsspezifische Komponente bei der Bildungsstruktur

Die Frauen konnten im Vergleich zu 1981 zwar den „Bildungsvorsprung der Männer“ verringern, trotzdem bestehen aber noch ausgeprägte Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtern bezüglich der Ausbildung. So hat jede zweite Frau über 14 Jahre (51 %), bzw. jeder dritte Mann (36 %) nach der Pflichtschule keine Ausbildung mehr abgeschlossen. Im „mittleren Qualifikationsbereich“ liegt der Anteil der Lehrabschlüsse bei den Männern mit 40 % beinahe doppelt so hoch wie bei den Frauen (22 %), hingegen haben Frauen

(16 %) doppelt so oft wie Männer (8 %) ihre Berufsausbildung im Wege einer berufsbildenden mittleren Schule bzw. Fachschule absolviert. In den „oberen Bildungsbereichen“ haben die Männer sowohl bei den Maturanten (10,1 %) als auch bei den Hochschulabsolventen (6,3 %, einschließlich hochschulverwandter Ausbildung) höhere Anteile als die Frauen (8,1 % bzw. 3,6 %).

Knapp 300.000 Berufstätige in Tirol

Von den 631.400 Einwohnern Tirols gaben bei der Volkszählung 1991 294.100 an, berufstätig zu sein (inkl. Arbeitslose, Personen in Mutterschutz- und Karenzurlaub, Präsenz- und Zivildienst). Daraus ergibt sich eine allgemeine Erwerbsquote von 46,6 % (Männer: 58,0 %, Frauen: 35,8 %). 97.200 Personen oder 15,4 % der Bevölkerung sind Pensionisten, 13.300 oder 2,1 % leben von einem anderen Einkommen. Diesen rund 404.600 Personen mit eigenem Einkommen stehen 226.800 Einwohner (35,9 %) gegenüber, die über kein eigenes Einkommen verfügen (Haushaltführende, Studenten, Schüler etc.).

Späterer Eintritt ins Erwerbsleben, frühere Pensionierung

Die allgemeine Erwerbsquote, das ist der Anteil der Berufstätigen an der jeweiligen Gesamtbevölkerung, ist zwar im Vergleich zur vorhergehenden Volkszählung im Jahr 1981 sowohl bei den Männern (um 2,3 Prozentpunkte), als auch bei den Frauen (um 3,6 Prozentpunkte) deutlich gestiegen, die altersspezifischen Erwerbsquoten zeigen jedoch eine differenzierte Entwicklung:

Bei den Frauen hat die Erwerbstätigkeit in den Altersgruppen zwischen 20 und 25 Jahren um 2,1 und zwischen 25 und 55 Jahren um 7,9 Prozentpunkte zugenommen, in den anderen Altersklassen jedoch um jeweils rund 5, bei den über 64-jährigen um rund 2 Prozentpunkte abgenommen. Die Erwerbsquote der Männer ist nur bei den 20 - 25-

Tab. 1.: Wohnbevölkerung über 14 Jahre 1991 und 1981 nach Bildungsebene und Geschlecht

Geschlecht/höchste abgeschlossene Ausbildung	1991		1981		Veränderung	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
MÄNNER						
Hochschule, hochschulverwandte Ausbildung	15.281	6,3	10.642	5,0	4.639	43,6
berufsbildende und allgemeinbildende höhere Schule	24.565	10,1	18.920	8,9	5.645	29,8
Fachschule	20.218	8,3	16.298	7,6	3.920	24,1
Lehre	97.142	39,7	70.603	33,1	26.539	37,6
allgemeinbildende Pflichtschule	87.207	35,7	97.117	45,5	- 9.910	- 10,2
insgesamt	244.413	100,0	213.580	100,0	30.833	14,4
FRAUEN						
Hochschule, hochschulverwandte Ausbildung	9.627	3,6	4.793	2,0	4.834	100,9
berufsbildende und allgemeinbildende höhere Schule	21.388	8,1	14.858	6,2	6.530	43,9
Fachschule	42.064	15,9	33.190	13,9	8.874	26,7
Lehre	57.655	21,7	38.120	16,0	19.535	51,2
allgemeinbildende Pflichtschule	134.382	50,7	147.029	61,8	- 12.647	- 8,6
insgesamt	265.116	100,0	237.990	100,0	27.126	11,4
ZUSAMMEN						
Hochschule, hochschulverwandte Ausbildung	24.908	4,9	15.435	3,4	9.473	61,4
berufsbildende und allgemeinbildende höhere Schule	45.953	9,0	33.778	7,5	12.175	36,0
Fachschule	62.282	12,2	49.488	11,0	12.794	25,9
Lehre	154.797	30,4	108.723	24,1	46.074	42,4
allgemeinbildende Pflichtschule	221.589	43,5	244.146	54,1	- 22.557	- 9,2
insgesamt	509.529	100,0	451.570	100,0	57.959	12,8

jährigen (minimal) gestiegen, in allen anderen Altersgruppen sind Rückgänge festzustellen. Am stärksten ist der Rückgang mit über 14 Prozentpunkten bei Männern im Frühpensionsalter (60 bis 65 Jahre).

Nur noch jeder 25. Berufstätige arbeitet im Agrarsektor

Rund 12.000 oder 4,1 % der 294.100 Berufstätigen sind in der Land- und Forstwirtschaft (hauptberuflich) erwerbstätig, das sind um 4.200 Personen oder 26 % weniger als anlässlich

der Volkszählung 1981. Fast zwei Drittel, nämlich 185.800 der Erwerbspersonen (63 %) gehören dem Dienstleistungssektor an, im Produktionsbereich (Gewerbe, Industrie) arbeiten 96.400 oder 33 % aller Berufstätigen. Damit ist im Produktionssektor die Zahl der Berufstätigen im letzten Jahrzehnt um 5 %, im Dienstleistungssektor sogar um 26 % gestiegen. Die Gliederung nach Branchen weist den Handel mit 40.300 Berufstätigen (14 %) als bedeutendsten Tiroler Wirtschaftszweig hinsichtlich der Arbeitsplätze aus, gefolgt vom Beherbergungs- und Gaststättenwesen (35.700 Personen, 12 %) und vom Bauwesen (26.300 Personen, 9 %).

Die Zahl der Selbständigen ist weiter rückläufig

Rund 28.100 oder knapp 10 % der Berufstätigen sind selbständig erwerbstätig und 4.900 (1,7 %) arbeiten als mithelfende Familienangehörige ohne förmliches Entgelt im Betrieb eines Familienmitgliedes. Diese beiden Gruppen sind im Vergleich zur vorangegangenen Volkszählung als direkte Folge des schrumpfenden Agrarsektors um 5 % (Selbständige) bzw. um 19 % zurückgegangen, während für alle Kategorien der Unselbständigen zum Teil

sehr hohe Steigerungen zu verzeichnen sind (Facharbeiter: + 43 %, Angestellte, Beamte: + 18 %, angelernte und Hilfsarbeiter: + 9 %).

Hohe Pendlermobilität

Von den 278.600 in Tirol wohnhaften Beschäftigten (Berufstätige ohne Arbeitslose) zählen 134.800 oder 48 % (1981: 41 %) zu den Auspendlern, ha-

ben also ihren Arbeitsplatz außerhalb der Wohngemeinde. 111.800 oder 40 % der Beschäftigten pendeln täglich, 23.100 oder 8 % alle zwei Tage oder seltener zwischen Wohn- und Arbeitsgemeinde. Nach der Lage des Arbeitsortes gegliedert, pendeln 66.300 (24 % der Beschäftigten) innerhalb des Wohnbezirkes und 53.500 (19 %) in einen anderen Tiroler Bezirk. 6.500 Tirolerinnen und Tiroler (2 % der Erwerbstätigen)

haben eine Beschäftigung in einem anderen Bundesland und weitere 8.500 (3 %) im Ausland. Bei einer Summe von 128.200 Einpendlern errechnet sich für das Bundesland Tirol ein negativer Pendlersaldo von rund 6.600 Personen. Die Einpendler aus dem Ausland können im Rahmen der Volkszählung nicht erfaßt werden. ■

Tab. 2: Alters- und geschlechtsspezifische Erwerbsquoten 1991 und 1981

Alter	1991			1981		
	zus.	Männer	Frauen	zus.	Männer	Frauen
15 - unter 20 Jahre	53,4	57,0	49,8	58,0	61,1	54,8
20 - unter 25 Jahre	78,8	81,9	75,7	77,7	81,8	73,6
25 - unter 55 Jahre	76,0	94,0	57,7	72,4	95,0	49,8
55 - unter 60 Jahre	45,7	67,5	24,6	48,9	76,0	29,8
60 - unter 65 Jahre	11,9	17,9	6,5	19,7	32,1	11,4
65 Jahre und älter	1,6	2,9	0,9	3,4	4,4	2,8
insgesamt	46,6	58,0	35,8	43,5	55,7	32,2

Tab. 3: Wohnbevölkerung 1991 und 1981 nach Wirtschaftsabteilungen

Wirtschaftsabteilung	1991		1981		Veränderung	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Land- und Forstwirtschaft	24.652	3,9	35.743	6,1	-11.091	-31,0
Energie- und Wasserversorgung	8.409	1,3	9.487	1,6	-1.078	-11,4
Bergbau, Steine- u. Erdengewinnung	1.517	0,2	2.532	0,4	-1.015	-40,1
Industrie und Gewerbe	109.115	17,3	112.432	19,2	-3.317	-3,0
Bauwesen	47.962	7,6	50.626	8,6	-2.664	-5,3
Handel und Lagerung	58.666	9,3	54.690	9,3	3.976	7,3
Hotel- und Gastgewerbe	47.396	7,5	37.415	6,4	9.981	26,7
Verkehr und Nachrichten	46.596	7,4	46.820	8,0	-224	-0,5
Geld- und Kreditwesen	30.567	4,8	22.291	3,8	8.276	37,1
Soz. und Öff. Dienste	109.782	17,4	91.890	15,7	17.892	19,5
Pensionisten und Rentner	128.783	20,4	108.371	18,5	20.412	18,8
Berufslose, ohne Angabe	17.965	2,8	14.366	2,4	3.599	25,1
insgesamt	631.410	100,0	586.663	100,0	44.747	7,6

Tab. 4: Berufstätige 1991 und 1981 nach der Stellung im Beruf und Geschlecht

Geschlecht/Stellung im Beruf	1991		1981		Veränderung	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
MÄNNER						
Selbständige	20.870	11,7	21.635	13,7	- 765	- 3,5
mithelfende Familienangehörige	1.487	0,8	1.819	1,2	- 332	- 18,3
Angestellte, Beamte	72.478	40,7	63.244	40,2	9.234	14,6
Facharbeiter	38.284	21,5	28.524	18,1	9.760	34,2
sonstige Arbeiter	45.087	25,3	42.240	26,8	2.847	6,7
insgesamt	178.206	100,0	157.462	100,0	20.744	13,2
FRAUEN						
Selbständige	7.205	6,2	8.052	8,2	- 847	- 10,5
mithelfende Familienangehörige	3.367	2,9	4.139	4,2	- 772	- 18,7
Angestellte, Beamte	61.643	53,2	50.010	51,1	11.633	23,3
Facharbeiter	9.972	8,6	5.306	5,4	4.666	87,9
sonstige Arbeiter	33.738	29,1	30.347	31,0	3.391	11,2
insgesamt	115.925	100,0	97.854	100,0	18.071	18,5
ZUSAMMEN						
Selbständige	28.075	9,5	29.687	11,6	- 1.612	- 5,4
mithelfende Familienangehörige	4.854	1,7	5.958	2,3	- 1.104	- 18,5
Angestellte, Beamte	134.121	45,6	113.254	44,4	20.867	18,4
Facharbeiter	48.256	16,4	33.830	13,3	14.426	42,6
sonstige Arbeiter	78.825	26,8	72.587	28,4	6.238	8,6
insgesamt	294.131	100,0	255.316	100,0	38.815	15,2

Tab. 5: Beschäftigte 1991 und 1981 nach Wohn- und Arbeitsort, Pendelfrequenz und Entfernungskategorien

Merkmal	1991		1981		Veränderung	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Beschäftigte am Wohnort	278.649	100,0	247.432	100,0	31.217	12,6
Nichtpendler, ohne Angabe	41.559	14,9	49.560	20,0	- 8.001	- 16,1
Gemeindebinnenpendler	102.247	36,7	96.053	38,8	6.194	6,4
Auspendler	134.843	48,4	101.819	41,2	33.024	32,4
täglich	111.757	40,1	82.569	33,4	29.188	35,3
nicht täglich	23.086	8,3	19.250	7,8	3.836	19,9
in gleichen Bezirk	66.337	23,8	50.111	20,3	16.226	32,4
in anderen Tiroler Bezirk	53.541	19,2	39.763	16,1	13.778	34,7
in anderes Bundesland	6.496	2,3	5.429	2,2	1.067	19,7
in das Ausland	8.469	3,0	6.516	2,6	1.953	30,0
Einpendler	128.197		97.820		30.377	31,1
täglich	108.998		80.526		28.472	35,4
nicht täglich	19.199		17.294		1.905	11,0
aus gleichem Bezirk	66.337		50.111		16.226	32,4
aus anderem Tiroler Bezirk	53.541		39.763		13.778	34,7
aus anderem Bundesland	8.319		7.946		373	4,7

Gemeinde und Land - Partner im Austausch von digitalen Informationen für die Raumordnung

Manfred Riedl

In der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung (LGBI.Nr. 123/94) hat die Landesregierung festgelegt, daß bei Verfügbarkeit und Verwendung der digitalen Katastralmappe der Vermessungsämter (DKM) die Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung (örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan usw.) digital zu erstellen sind. Zu begründen ist diese Vorschreibung mit der Erleichterung des Informationsflusses und der späteren Aktualisierung der Daten.

Das Land bietet jenen Gemeinden, für die die genannten Voraussetzungen zutreffen, Unterstützung in Form des periodischen Austausches von Daten der Hoheitsverwaltung an. Aus dem (geo)grafischen Raumordnungs-Informationssystem TIRIS werden den Gemeinden nach Verfügbarkeit die digitale Katastralmappe der Vermessungsämter, der digitale Lage- und Höhenplan sowie verschiedene rechtsrelevante Sachverhalte wie Gefahrenzonen, naturschutzrechtliche oder wasserrechtliche Festlegungen u.a. zur Verfügung gestellt. Die Datenlieferungen der Gemeinde(n) an das Land umfassen vor allem die planlichen Festlegungen der zu erstellenden Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung. Die einmal gelieferten Daten werden anschließend von jedem Partner mindestens einmal pro Kalenderjahr in aktualisierter Form wiederum bereitgestellt.

Ein Ziel des Datenaustausches ist es, daß Gemeinden und Land ihren Auf-

wand bei der Erfassung und Aktualisierung von Daten, die beide Gebietskörperschaften zur Erledigung ihrer jeweils eigenen Aufgaben benötigen, minimieren. Allein durch die Beschaffung der digitalen Katastralmappe durch das Land und die anschließende Weitergabe an die Gemeinden können im Vergleich zu Einzelbestellungen durch die Gemeinden ca. 8 Mio S eingespart werden. Ähnliche Kostendifferenzen ließen sich auch für die Beschaffung anderer Datenebenen ermitteln - in Summe handelt es sich angesichts der derzeitigen Planungsinstrumente in der Raumordnung um Einsparungspotentiale von etlichen Zehner-Millionenbeträgen. Durch den Datenaustausch wird nicht nur volkswirtschaftlich Nutzen gestiftet, denn es kommt damit auch die gesetzlich geforderte Kommunikation in Gang (Informationspflicht gemäß § 3 TROG 94). Durch die Übernahme von aktuellen Originaldaten der jeweils zuständigen Institution können die Partner ihre eigenen

Verwaltungsmaßnahmen mit großem Vertrauen auf die vorliegenden Informationen schnell und effizient gestalten.

Die Landesverwaltung bietet den Gemeinden bzw. deren Planern mit der Einrichtung des Gemeindeservice bei der Abteilung Ic eine zentrale Ansprechadresse für alle digitale Datenaustauschbeziehungen in Angelegenheiten der Raumordnung an. Die MitarbeiterInnen der TIRIS-Station Raumordnung sorgen dafür, daß die aus verschiedenen Verwaltungsbereichen des Bundes und Landes stammenden Daten konzentriert und entsprechend den festgelegten technischen Richtlinien abgegeben bzw. übernommen werden.

Auch die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften braucht ein Mindestmaß an vertraglich festgelegter Sicherheit. Der Datenaustausch zwischen Land und Gemeinden wird daher mit einem noch abzuschließenden Vertrag geregelt. Bezüglich der Nutzung der ausgetauschten Daten soll gelten, daß die ausgetauschten Daten für die eigene Aufgabenerledigung der Partner unbegrenzt nutzbar sind. In diesem Rahmen ist auch die Weitergabe aller übernommenen Daten an Auftragnehmer (z.B. Planer) zulässig. Die Weitergabe der Daten in digitaler Form an Dritte in deren Interesse ist im derzeit in Begutachtung stehenden Vereinbarungsentwurf sehr liberal geregelt. Das Interesse von Politik und Verwaltung muß es sein, daß die öffentlich-rechtlichen Festlegungen, insbesondere auch die Planungsvorgaben der Raumordnung, einer breiten Verwendung zugeführt werden.

Das Land Tirol mit allen berührten Dienststellen des Amtes bietet den Gemeinden die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Erstellung und Nutzung von digitalen raumbezogenen Daten an. Jene Gemeinden, für die die Voraussetzungen für den digitalen Datenaustausch zutreffen, können bereits im heurigen Sommer mit den ersten Datenlieferungen (insbesondere der Abgabe der DKM) durch das Land Tirol rechnen.

AUTORENVERZEICHNIS

ELMAR BERKTOLD, Dr., Abt. Ic, Amt der Tiroler Landesregierung

VIKTOR HOFER, Dipl.Ing., Vorstand der Abt. VIh, Amt der Tiroler Landesregierung

MANFRED KAISER, Mag., Abt. Ic, Amt der Tiroler Landesregierung

CHRISTIAN PLÖSSNIG, Mag., Abt. Umweltschutz, Amt der Tiroler Landesregierung

FRANZ RAUTER, Mag., Vorstand der Abt. Ic, Amt der Tiroler Landesregierung

MANFRED RIEDL, Dipl.Ing., Abt. Ic, Amt der Tiroler Landesregierung

GUSTAV SCHNEIDER, Mag., Abt. Ic, Amt der Tiroler Landesregierung

KARL SPÖRR, Dr., Vorstand der Abt. Ve1, Amt der Tiroler Landesregierung

KONRAD STREITER, Landesrat für Raumordnung der Tiroler Landesregierung